

wird, morgen 9 Uhr; an der Tagesordn. ist: Fortsetzung der Berathung der Geschäftsordn. u. wenn noch Zeit übrig bleiben sollte, die Berathung der bereits heute auf der Tagesordnung gestandenen Gegenstände.

Schluß 1 ¼ Uhr. N. M.

6. Sitzung.

Am 27. Jänner 1863. Anfang 9 Uhr Vormittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des landesfürstl. Kommissärs u. der Herren Mutter u. Neyer.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll wird vom H. Schriftführer abgelesen. (Wird abgelesen) - Wird eine Einwendung gegen das Protokoll erhoben?

Wohlwend: In stylistischer Beziehung möchte ich eine Bemerkung machen, es heißt jedesmal, wenn ein § angenommen ist nach der Vorlage „wurde angenommen“ es sollte heißen: „wurde nach der Vorlage des Entwurfes angenommen“.

Landeshauptmann: Wir haben den Entwurf vor uns, dessen §.§. angenommen sind, mit Rücksicht auf diesen glaube ich es deutlich genug ausgedrückt zu haben. Indessen werde ich dahin trachten, diese kleine Bemerkung im Protokolle beizufügen.

Ich ersuche H. Berichterstatter nun mit dem Vortrage über die Geschäftsordnung weiter zu fahren.

(Berichterstatter liest §. 18 ab)

Hochw. Bischof: Ich habe im Geiste dessen, was der Ausschuß hier als Zusatz beigefügt, noch einen weiteren Zusatz zu beantragen u. zwar in folgender Weise: „doch wird zu einem solchen Beschlusse die Zustimmung von drei Viertheilen aller anwesenden Landtagsmitglieder erfordert.“ Es könnte geschehen, daß bei der Unsicherheit, welche die einfache absolute Stimmenmehrheit ergibt, etwas veröffentlicht wird, was, nach dem die Sache mit großer Sorgfalt behandel worden nicht für die Oeffentlichkeit geeignet ist. Nachdem die Sache selbst geheim behandelt worden, scheint es im Allgemeinen angemessen, wenn das geheim Verhandelte nicht der Oeffentlichkeit übergeben wird. Und wenn man es ausnahmsweise doch thun will, so wird eine Stimmenzahl von drei Viertheilen eine größere Sicherheit gewähren, daß keine unpassende Veröffentlichung geschehe. Aus diesem Grunde möchte ich diesen Zusatzantrag machen? -

(Seite 61) -----

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand) Der Zusatzantrag des Hochw. Bischofes lautet: (liest den Antrag nochmal ab)

Haben H. Berichterstatter darüber etwas zu bemerken?

Wohlwend: Die Gründe, welche Sr. bischofl. Gnaden in dieser Frage vorgebracht hat, sind berücksichtigungswerth, ob aber hier von der Regel der absoluten Stimmenmehrheit Umgang genommen werden soll, oder ob wirklich bei diesem Fall eine so große Stimmenmehrheit erforderlich sei, muß ich der Einsicht der Landtagsmitglieder überlassen. Den Grundsatz selbst beirrt dieser Antrag nicht.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort mehr ergreift, so werde ich in erster Linie den §. 18 nach dem Entwurfe zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren welche mit der Fassung des §. 18 einverstanden sind, wollen es durch Aufstehen kundgeben. (er wurde angenommen) Ich habe nun den Zusatzantrag des Ausschusses welcher lautet: „ob dasselbe zu veröffentlichen sei, beschließt der Landtag von Fall zu Fall“ zur Abstimmung zu bringen. (wird angenommen) - Einen weiteren Zusatz, den des Hochw. H. Bischofs, welcher bereits bekannt gegeben wurde, bringe ich nun ebenfalls zur Abstimmung u. bitte die h. Versammlung darüber zu erklären durch Aufstehen von den Sitzen. (angenommen)

Berichterstatter: (liest §. 19 ab)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Ganahl: Es kommt in der ganzen Geschäftsordnung nichts vor über Interpellationen; es ist dieß übersehen worden sowohl von dem Antragsteller als von uns selbst, nun glaube ich, daß nachstehender Passus in diesen § hineinpassen würde; ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß nach dem Worte „ausgesprochen“ gesetzt werde: „der Landeshauptmann bringt dann die eingelangten Regierungsvorlagen u. sonstigen Einläufe, so wie die gestellten Interpellationen zur Kenntniß des Landtags; dann folgen die Beantwortungen der Interpellationen. - Interpellationen sind an den Landeshauptmann schriftlich zu richten.“

Landeshauptmann: Hat noch Jemand eine Bemerkung zu machen?

Riedl: Ich glaube, daß der vom H. Ganahl beantragte Passus betreffend die Interpellationen sich richtiger in den §. 19 der Geschäfts-O. welcher vom Befugniß des Statthalters u. der Kommissäre spricht auf dem Landtage zu erscheinen u. das Wort zu nehmen, einschalten ließe.

Hochw. Bischof: Ich weiß nicht, ob es passend ist diesen an sich richtigen Antrag bloß in den anderen Antrag einzuschieben, er scheint mir geeignet, einen eigenen §. zu bilden; er scheint nicht in den § 19 von dem wir gegenwärtig sprechen zu passen, weil

dann nach diesem Zusatz wieder auf das Protokoll zurückgekommen werden müßte, da es in dem § weiter heißt: „die Protokolle sind zu hinterlegen“, was störend wäre.

(Seite 62) -----

Desgleichen ist der §. 9 nicht mehr anwendbar, weil er bereits abgethan ist. Ich würde beantragen, daß er einen eigenen §. bilden solle.

Ganahl: Ich glaube auch, daß bei der Wichtigkeit der Sache ein eigener § gebildet werden könnte u. es dürfte indeß Sache des Ausschusses sein bei der Redigirung u. nach der endlichen Richtigstellung der Geschäftsordnung zu bestimmen, wo der Passus hinpaßt; gegenwärtig handelt es sich blos wie die Fassung sein soll. Uebrigens erlaube ich mir noch den §. 19 der Geschäftsordnung vorzulesen. (liest §. 19 der G. O. vor) Ich glaube nun, daß mein Antrag gerade hieher passen würde. Der Satz: „und es sind die Protokolle in der Registratur zu hinterlegen“ kann hinten nach kommen; ich habe aber auch nichts einzuwenden, wenn man einen eigenen §. bilden will.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag zu formuliren.

Riedl: Ich glaube daß als besonderer § nach §. 9 der G. O. folgender § bezüglich der Interpellationen einzuschalten sei: „Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht in Sachen, die auf der Tagesordnung stehen, dem I. f. Kommission mündlich zu interpelliren; außerdem können Interpellationen an denselben nur schriftlich eingebracht werden u. er hat das Recht sie unbeantwortet zu lassen; wenn sie nicht wenigstens von 4 Landtagsmitgliedern unterzeichnet sind.“ Zur Begründung dieses § möchte ich noch kurz folgende Bemerkung machen: nachdem der I. f. Kommissär gemäß §. 36 der L. O. das Recht hat, jederzeit das Wort zu nehmen in Gegenständen die auf der Tagesordnung stehen, so muß auch andererseits dem L. Abgeordneten das Recht zustehen ihn mündlich zu interpelliren, ausserdem können Interpellationen nur schriftlich u. nur dann, wenn wenigstens 4 L. Mitglieder unterzeichnet sind, berücksichtigt werden, bei anderen Interpellationen hat er das Recht dieselben unberücksichtigt zu lassen.

Ganahl: Ich weiß nicht ob ich recht verstanden habe, daß der Antrag des H. Vorredners Riedl enthält, daß L. Abgeordnete nur an I. f. Kommissäre Interpellationen machen können über Gegenstände die auf der Tagesordnung stehen?

Landeshauptmann: (liest den Antrag Riedls ab)

Ganahl: Ich bin der Meinung daß die Landtags-Mitglieder unbeschränkt Interpellationen zu stellen das Recht haben; ich will in den Antrag des H. Riedl nicht weiter eingehen, sondern erlaube mir nur an meinem Antrag einige Abänderun[gen] zu machen, er ist nun so gestellt, daß er in §. 19 ganz hineinpaßt - das wäre die Abänderung. (wird schriftlich überreicht)

Landeshauptmann: (liest den Antrag des H. Ganahl ab) „Nach dem Vorlesen des Protokolls u. Genehmigung desselben bringt der Landeshauptmann die eingelangte Regierungs-Vorlage etc. etc.“ - Hat Jemand eine Bemerkung zu machen?

Wohlwend: Es ist allerdings richtig, daß auf Interpellationen sowohl in der Vorlage als im Ausschußberichte keine Rücksicht genommen wurde u. ich für meine Person bedauere dieß. Ich würde jedem Antrage gerne zustimmen, der dießbezug

(Seite 63) -----

gestellt wird, wenn er vollkommen u. umfassend wäre; was auf Interpellationen bestimmt werden kann, muß aber in Beziehung auf die gestellten Anträge mich dahin aussprechen, daß mir weder der Antrag des H. Ganahl noch der des H. Riedl genügt u. ich werde mir erlauben selbst einen Antrag zu stellen u. zwar nicht im Namen des Komités sondern im eigenen. Ich glaube mit diesem Antrag den Ansichten der beiden Herren Antragsteller vollkommen zu entsprechen, indem darin das Recht, die Reg. Kommissäre sowohl mündlich als schriftlich zu interpelliren, jedem Abgeordneten frei steht. Ich erlaube mir den Antrag so zu formuliren: der 1. Theil des Antrages des H. Abgeordneten Riedl würde ich beantragen anzunehmen: „Jeder Landtags-Abgeordnete etc. mündlich zu interpelliren“. Als 2ten Theil statt: „außerdem können Interpell. etc., die von 4 L. Mitglieder unterzeichnet sind“ würde ich beantragen wie folgt: „Andere Interpellationen, welche ein Mitglied an den Reg. Kommissär richten will, sind dem Landeshauptmann schriftlich mit wenigstens 4 Unterschriften v. Landt. Mtglern. versehen, zu übergeben, diese werden sofort den Interpellirten mitgetheilt u. in der Sitzung verlesen. - Der Interpellirte kann dieselbe sogleich beantworten, die Beantwortung in einer späteren Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.“

Landeshauptmann: Ich bitte um schriftliche Mittheilung des Antrags.

Riedl: Wenn wir dem l. f. Kommissär das Recht einräumen, die in gesetzmäßiger Form vorgebrachte Interpellation unbeantwortet zu lassen, so ist der Zweck der Interpellation selbst verfehlt, daher glaube ich, daß dieser letzte Passus von H. Wohlwend wegzulassen ist, mit dem Uebrigen seine Antrages bin ich vollkommen einverstanden.

Ganahl: Ich bitte den Antrag des H. Wohlwend nochmals vorzulesen. (Landeshauptmann liest ihn ab) - Ich bin auch nicht einverstanden mit dem Nachsatze. Ich glaube nicht, daß der Reg. Kommissär das Recht hat, gestellte Interpellationen unbeantwortet zu lassen, ich glaube vielmehr er sei sogar dazu verpflichtet. Ich habe meinen Antrag aus der Geschäftsordnung des niederoesterr. Landtags entnommen, gestern ist auch das, was ich aus dieser Gesch. O. vorgebracht

habe durchgefallen, glaube aber dennoch mich auf Leute wie jene, die im niederoesterr. Landtag sind, berufen zu dürfen. Mein Antrag, so kurz er gefaßt ist, faßt alles das, was nothwendig ist, in sich; ich glaube man kann auch zu viel sagen.

Riedl: Mir scheint, daß der Antrag des H. Ganahl zu weit geht, wenn jedes Landtagsmitglied das Recht hätte über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zu interpelliren, so würde er über Gebühr belästigt werden. Ich erachte, daß der I. f. Kommissär nur in wichtigen Gegenständen interpellirt werden sollte; Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, so ist es leicht die Unterschrift

(Seite 64) -----

von 4 L. Mitgliedern zu solchen Interpellationen zu erhalten, daher glaube ich mein Antrag, ganz konform mit dem Antrag des H. Wohlwend, aufrecht erhalten werden solle.

Ganahl: Es heißt in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich: wenn einzelnen Landtagsmitgliedern etc., also das Recht, daß der niederöstr. Ldtg. hat dürften wir uns auch vorbehalten. Uebrigens bemerkte H. Riedl, daß der I. f. Kommissär zu sehr belästigt würde, dieser Ansicht bin ich nicht, Interpellationen werden nicht so häufig vorkommen, wir sind ja nur 20 Mitglieder u. mehr als in der Woche ein, zwei Interpellationen werden wohl nicht vorkommen, daher er auch nicht so sehr belästigt werden wird.

Wohlwend: Ich kann nicht als Berichterstatter sondern nur als Antragsteller meines Antrages sprechen u. dasjenige noch vertheidigen, was Riedl in Abrede gestellt hat; dieß betrifft nämlich den letzten Passus: daß der Interpellirte mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen könne. Wenn der I. f. Kommissär findet, daß Gründe obwalten, welche ihn bewegen diese Interpellation gar nicht zu beantworten, so muß der Landtag dieselben anhören; wenn aber eine Ablehnung von Seite des Interpellirten ausgesprochen ist, so ist deßwegen für den L. T. Abgeordneten der weitere Vorgang nicht gesperrt, dieß gibt ihm dann Anlaß einen selbständigen Antrag in den Landtag zu bringen, dadurch wird der Gegenstand, welcher Veranlassung zur Interpellation war, zu einem Antrage für das Haus u. dadurch gewinnt derselbe noch mehr an Wichtigkeit, als durch die Interpellation selbst. Ich glaube daher, daß dieser Passus nicht unnütz sei u. angenommen werden kann.

Landeshauptmann: Ich nehme an, daß die h. Versammlung einverstanden sei, daß der besprochene Antrag, wenn er die Genehmigung erhalten hat u. an den passenden Orten durch den Ausschuß, welcher den Bericht zu erstatten hatte, einzuschalten sei. Wir gehen nun über zu den Anträgen der H. Ganahl, Riedl u. Wohlwend u. um den geehrten Herren in dieser Beziehung den Ausspruch der eigenen

Meinung zu erleichtern, werde ich Satz für Satz zur Abstimmung bringen. Unter dem vorliegenden scheint mir der von H. Ganahl der weitest gehende Antrag, ich werde ihn daher auch zuerst zur Abstimmung bringen. - Die Anträge des H. Riedl u. Wohlwend können in vieler Beziehung ganz nahe, ja ergänzen sich, daher ich dann den 1. Absatz des Antrags von H. Riedl, hierauf den Absatz des H. Wohlwend u. endlich den 2. Absatz des H. Riedl zu Abstimmung werde gelangen lasse. Wird gegen dieses etwas bemerkt. (Niemand macht eine Einwendung) Nachdem nichts gegen die Fragestellung bemerkt worden ist werde ich in dieser Weise vorgehen. H. Ganahl beantragt: „Nach dem Vorlesen des Protokolls u. Genehmigung desselben etc.“ Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben (Mit Majorität angenommen)

(Seite 65) -----

Es entfällt somit die Abstimmung über die späteren Anträge.

Berichterstatter: (liest §. 19 ab, welcher unverändert angenommen wurde u. fährt fort mit Ablesung des §. 20)

Ganahl: Ich möchte eine Frage stellen. Es heißt: „Jedes Landtagsmitglied hat das Recht Einsicht in die stenografischen Berichte zu nehmen“; wie es mit der Revision derselben bestehe, ob eine Kommission ernannt, oder ob man das Recht habe, selbst zu korregiren?

Landeshauptmann: Es ist hier im § nichts weiter erwähnt, wir haben keine Kommission festgesetzt, weil bei der kleinen Anzahl die Herren mit Arbeiten zu sehr in Anspruch genommen sind; so wird es zur Durchsicht der stenografischen Berichte am besten sein, wenn die einzelnen Redner selbst davon Einsicht nehmen; es haben die vorigjährigen Erfahrungen bewiesen, daß auf diesem Wege, nämlich durch eine Kommission nur noch schwerer zum Ziele zu kommen ist.

Riedl: Der H. Vorredner bemerkte, daß er aus dem § nicht entnehmen könne, auf welche Weise die gewünschten Korrekturen vorzunehmen seien, ob es durch die Landtagsmitglieder zu geschehen habe oder wie es bewerkstelliget werden solle, daher erlaube ich mir nur noch diesen Zusatzantrag zu stellen: „findet er dieselbe nicht richtig, so hat er sich an den Landeshauptmann zu wenden der sofort zur Berichtigung das Nöthige verfügen wird; - Es bleibt dem Landtag überlassen erforderlichen Falls ein Redactions-Comité für die Landtags-Dauer zu ernennen.“ Da es für einen Abgeordneten von Wichtigkeit sein kann, daß seine Reden wörtlich u. nicht nur einem beiläufigen Sinne nach vor das Publikum gebracht werden, so erscheint obiger Zusatz als zweckdienlich. (der Antrag wird schriftlich eingebracht)

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand zu sprechen?

Hochw. Bischof: Ich habe die einzige Bemerkung beizufügen, daß, was Herr Abgeordneter Riedl zur Motivierung angebracht, es sei für den Redner von Interesse, daß seine Reden genau so, wie sie gehalten worden sind, in die Oeffentlichkeit gelangen am allersichersten dadurch erreicht wird, wenn der einzelne Redner Einsicht nimmt u. allfällige Unrichtigkeiten berichtigt, es wird sicherer sein, als wenn ein Comité bestellt wird, welches die Reden nicht mehr so genau im Gedächtnisse haben wird, als der betreffende Redner selbst. Dieser würde ohne Zweifel diesen sehr wahren Grund besser realisiren, als ein Comité oder der H. Landeshauptmann.

Riedl: Die einseitige Berichtigung des betreffenden Redners bezüglich der stenografischen Berichte könnte zu weit führen, indem der Redner nachträglich einen Sinn hineinlegen könnte, der nicht in den gesprochenen Worten gelegen ist, daher glaube ich, daß eine solche Berichtigung nur im Wege des Landeshauptmannes getroffen werden kann.

Hochw. Bischof: Es ist allerdings wahr, daß der Sinn der Rede nachträglich

(Seite 66) -----

geändert werden kann, wenn einzelne diese Verbesserungen vornehmen; Indessen, wenn wir nicht Jemanden haben, dessen Gedächtniß ein sehr genaues ist, wird es für den Landeshauptmann außerordentlich schwer, die von anderen gehaltenen Reden mit Genauigkeit wieder zu geben; daher weiß ich nicht, ob nicht eben so große Sicherheit gegeben ist, wenn jeder Einzelne darauf sieht, daß seine Reden genau so erscheinen, wie sie gehalten worden sind.

Ganahl: Es st jedenfalls eine schwierige Angelegenheit; ich bin aber nicht ganz einverstanden mit der Ansicht Sr. bischöflichen Gnaden, sondern glaube, man könnte da einen Mittelweg herausfinden; ich glaube, daß ein Jedes einzelne Mitglied das Recht haben sollte, seine Reden, wenn sie vom Stenografen mangelhaft wiedergegeben sind, selbst zu revidiren u. 2. dann, wenn sie berichtigt sind, dem Landeshauptmanne zu übergeben, bevor sie der Oeffentlichkeit übergeben werden. Ich glaube, es wäre eine Art Verbesserungsantrag.

Hochw. Bischof: Der Antrag des H. Riedl ist genau derselbe.

Ganahl: Es ist nicht dasselbe was ich gesagt habe, H. Riedl sagt nur: wenn die stenografischen Uebersetzungen nicht richtig befunden werden, sie dem Landeshauptmann zu übergeben; ich aber sage: das Unrichtige erst zu berichtigen u. erst dann dem Landeshauptmann zu zeigen, ob es so in Ordnung sei.

Riedl: Der Sinn meines Antrages kann nach der natürlichen Bedeutung seiner Worte kein anderer sein, als daß der betreffende Redner das, was er beanstandet, dem Landeshauptmann an die Hand zu geben hat. Er wird sich nicht darauf beschränken,

zu sagen, meine Reden sind nicht genau im stenografischen Berichte aufgezeichnet worden, sondern er wird die Punkte ihm bezeichnen, welche nicht richtig stenografiert worden sind. Es ist dasselbe, was H. Ganahl beantragt u. versteht sich aus meinen Worten von selbst. Ich glaube daher, daß der Antrag des H. Ganahl kein Ergänzungsantrag ist. - H. Landeshauptmann wird, wenn er aus eigener Ueberzeugung sich erinnert an den Sinn der Rede, ohne Anstand seine Bewilligung zur Berichtigung geben, für den Fall aber, daß der Landeshauptmann begründete Bedenken hat, wird er, wenn er sich nicht mehr genau an den Sachverhalt erinnert, die Ueberzeugung anderer Landtagsmitglieder einzuholen haben, dieses bleibt seinem Ermessen vorbehalten.

Hochw. Bischof: Ich möchte einen Ausgleichsvorschlag machen u. zwar wie ich glaube im Sinne beider Herren richtig abgefaßt, wenn er so lautet: „findet er dieselbe nicht richtig, so kann er dieselbe berichtigen u. wenn der Landeshauptmann diese Berichtigung begründet findet, hat er sofort dieselbe zu verfügen.“

Wohlwend: Gegen den 2. Theil des Antrages glaube ich noch eine Bemerkung machen zu sollen, er heißt: (wird vorgelesen) das ist ein Zusatz-Antrag, der sich von selbst versteht; wen irgend ein Mitglied einen solchen Antrag stellt, so

(Seite 67) -----

wird man darüber debattiren u. Beschluß fassen u. dieses Recht ist für jeden Abgeordneten unzweifelhaft. Ein Comité für die ganze Session zu ernennen ist gegen die Anschauung des Ausschusses. Ich glaube, daß dieser 2te Passus weggelassen u. nur der erste angenommen werden solle, der sowohl im Sinn des Comité's als des Antragstellers gelegen ist.

Landeshauptmann: Ich erachte die Debatte für geschlossen u. komme auf den §. 20 selbst zurück (wird abgelesen u. angenommen) - Nun bringe ich den Antrag des hochw. Bischofs zur Abstimmung, er lautet: „findet er dieselbe nicht richtig, etc. ...“ (wird ebenfalls angenommen) - Nun käme noch der 2. Absatz des Antrags des H. Riedl zur Abstimmung, da H. Riedl den ersten zurückgenommen hat, indem er sich für den des Hochw. H. Bischofs erklärt hat, er lautet: „es bleibt dem Landtage etc. ...“ (Ist in der Minorität geblieben)

Berichterstatter: (fährt fort mit §. 21)

Ganahl: Ich hätte hier auch einen Zusatz zu beantragen: „Auch steht ihm das Recht zu, die Verhandlung eines dringlichen Gegenstandes zu beschließen u. denselben auf die Tagesordnung zu bringen. Ueber die Frage der Dringlichkeit wird sogleich nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hat, ohne weitere Debatte abgestimmt.“

Riedl: Ich hätte auch noch einen Antrag in stylistischer Beziehung zu stellen, statt der Worte: „unbeschadet des 2. Absatzes des §. 35 der L. O. der Satz: „jedoch sind die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen u. zu erledigen.“ (§. 35 der L. O.) Nachdem einmal in der gestrigen Landtags-Sitzung beschlossen wurde, sich nicht mit einer bloßen Citirung der betreffenden §§. der L. O. zu begnügen, sondern selbe abschriftlich in die Geschäftsordnung aufzunehmen, so ist in consequenter Durchführung dieses Grundsatzes der §. 35 der L. O. wortdeutlich hier aufzunehmen, sonst muß der Leser der Geschäfts-O. erst in der L. O. nachsehen, was der im Comité-Bericht citirte 2. Absatz des §. 35 besagt.

Hochw. Bischof: Gegen diesen eben bemerkten Zusatzantrag des H. Abgeordneten Riedl, der im Prinzipie wichtig ist, habe ich nur Eines als Bedenken vorzubringen, daß wir hiedurch eine Wiederholung vornehmen. Indem nach §. 19 ein Passus beschlossen wurde beizufügen, der so lautet: „Nach Verlesung etc. ...“ so würde hiedurch eine förmliche Wiederholung stattfinden, wenn auch nicht durch die nämlichen Worte, so doch im gleichen Sinne; daher würde dieser Zusatzantrag des H. Ganahl: Nach Verlesung des Protokolls etc. ... ganz entfallen, der aber schon zum Beschluß erhoben ist.

Riedl: Aus den von Sr. bischöfl. Gnaden angegebenen Gründen wäre auch die Citation: „unbeschadet des 2. Absatzes des §. 35 der L. O. ...“ ebenso unnütz wie mein Antrag, welcher bezweckt, die Sache den Abgeordneten leichter zu

(Seite 68) -----

machen um nicht immer in dem Gesetz der L. O. nachsehen zu müssen.

Hochw. Bischof: In Betreff des Zusatzantrages des H. Riedl habe ich nichts weiter zu sagen. In Betreff des Zusatzantrages von H. Ganahl muß ich noch beifügen, daß durch diese Dringlichkeitsanträge sehr leicht Uebereilung stattfinden. Es ist aber wünschenswerth, daß alles hier reiflich überlegt wird, um sich nicht dieser Gefahr auszusetzen. Ich muß mich auch noch aus dem Grunde entschieden gegen diesen Zusatzantrag aussprechen, weil ich bei der Natur der Verhandlungen, die hier vorkommen, nicht glaube, daß wir in jene Lage kommen werden, wie allenfalls der Reichsrath, wo bisweilen eine Sache sehr dringend ist im öffentlichen Interesse. Die Verhandlungen, die hier vorkommen, werden wohl nie so dringende Fragen betreffen, so, daß wir eine so eilige Behandlungsart brauchen werden.

Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß von Uebereilungen nicht die Rede sein kann. Es steht dem Landtag zu, zu entscheiden, was dringlich ist oder nicht; daß aber dringliche Fälle nicht vorkommen können, muß ich widersprechen. Im Gegentheile

glaube ich, daß außerordentliche Fälle vorkommen können u. dann ist es doch nothwendig, daß die Gechäftsordnung uns erlaubt, solche Angelegenheiten gleich auf die Tagesordnung bringen zu können.

Riedl: Ich glaube, daß bezüglich der Dringlichkeitsanträge unterschieden werden sollte ob es Anträge sind, die sich auf Vorlage der Regierung oder des Ausschusses beziehen, überhaupt ob es Gegenstände sind, die auf der Tagesordnung stehen oder ob es selbstständige Anträge sind; sind es selbstständige, so müssen sie nach §. 34 der L. O. der Ausschußberathung unterzogen werden.

Hochw. Bischof: Ich muß auch noch in Betreff dessen, was hinsichtlich der Uebereilung gesagt wurde, bemerken; es kann die Sache wohl eine so dringende sein, daß viel daran liegt, ob heute oder morgen verhandelt wird. Wenn heute ein Antrag eingebracht wird, so muß derselbe allerdings einer Ausschußberathung unterzogen werden u. wird erst am zweitfolgenden Tage zur Verhandlung kommen; aber daß Fälle vorkommen, die noch dringlicher sind, halte ich offen gesagt nicht für wahrscheinlich.

Ganahl: Wir haben nächstens über die Landesvertheilung zu berathen. Es ist dieß ein Beweis, daß man auch daran glaubt, sie zuweilen brauchen zu können. Ich setze den Fall, wir hörten auf einmal, daß 40 000 Mann Franzosen über'n See herkommen, so wäre dieß doch gewiß eine Dringlichkeitsangelegenheit, die uns zusammen trommeln würde -. Es können aber auch andere nicht so außerordentliche Fälle vorkommen, die dringlich sind.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so werde ich dasselbe dem H. Berichterstatter zum Schluß der Debatte geben.

(Seite 69)

Wohlwend: Es hat H. Ganahl zu §. 21 einen Zusatzantrag gestellt, der von Wichtigkeit ist; ich bedaure, daß H. Ganahl, als Comité-Mitglied, denselben nicht gleich ins Comité eingebracht hat, es wäre dort gewiß zweckmäßiger gewesen zur genaueren Prüfung desselben, indeß, nachdem er nun einmal hier vorliegt, so muß ich als Berichterstatter meine Ansicht auch hier aussprechen. Nach meiner Ansicht kann ich mich nur für diesen Antrag erklären, da alle Gründe die H. Ganahl angeführt hat, mir auch im Sinne des Antrags des Comité's zu liegen scheinen. Wenn H. Landeshauptmann nämlich die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände bestimmt hat, so dürfte ohne diesen Zusatz, nach der Ansicht des Comité's diese Reihenfolge unter keinen Umständen mehr abgeändert werden; es können unzweifelhaft auch Fälle vorkommen, wie wir einen solchen gerade im gegenwärtigen Momente haben, daß Gegenstände an der Tagesordnung stehen, die in zwei, drei, vier Sitzungen nicht vollendet werden; kommen während solchen Verhandlungen unvorhergesehene Fälle

vor, die die Berathung eines anderen Gegenstandes dringlicher machen, als derjenige ist, welcher gerade in der Verhandlung steht, so soll die Möglichkeit, den dringlicheren Gegenstand sogleich in die Verhandlung nehmen zu können, nicht genommen werden. Ich glaube, daß ich im Sinne des Komités spreche, wenn ich dem h. Landtage diesen Antrag des H. Ganahl zur Annahme empfehle. Den Antrag des H. Abgeordneten Riedl kann ich zur Annahme nicht empfehlen, da derselbe durch die Annahme H. Ganahl'schen Antrages von selbst entfällt.

Ganahl: Der H. Vorredner erklärte, daß er sehr bedauere, daß ich diesen Antrag nicht in das Komité gebracht habe; hierauf habe ich zu erwidern, daß ich in der letzten Sitzung des Ausschusses erklärt habe, ich betrachte dessen Beschlüsse nicht unter allen Umständen als für mich bindend u. daß ich mir vorbehalte, daß, falls ich bis zum Verhandlungstag etwas zu verbessern oder nachzutragen finde, ich dieß thun werde.

Landeshauptmann: Ich bringe den §. 21 im ersten Theile zur Abstimmung. (wird angenommen) - Ich komme nun zum Zusatz-Antrag des H. Riedl, er ist im Grunde genommen, nur ein Verbesserungsantrag.

Riedl: Ich ziehe ihn zurück. - Es ist aber ein Antrag in dieser Beziehung vom H. Ganahl u. mir dahin eingebracht worden, daß das Citat im Komité-Bericht §. 35 ganz wegzubleiben habe.

Landeshauptmann: Das wird sich bei der Abstimmung zeigen. - Nun bringe ich den Schlußsatz zur Abstimmung. (Wurde angenommen) - Nun kommt der Zusatzantrag: „unbeschadet des 2. Absatzes ect. ...“ zur Abstimmung. (Ist in der Minorität geblieben) - Nun bringe ich den Zusatzantrag des H. Ganahl

(Seite 70) -----

zur Abstimmung. (liest ihn ab) „Auch steht ihm das Recht zu die Verhandlung etc. ...“ Bitte jene Herren, welche einverstanden sind, durch Aufstehen dieß kundzugeben. (wurde angenommen)

Berichterstatter: liest weiter §. 22

Hochw. Bischof: Es gilt bei diesem §., was auch früher schon bemerkt worden ist, nämlich, daß hier etwas, das im §. 34 der L. O. aus welchem dieser §. fast ganz genommen worden, beigefügt ist, weggelassen sei: ich stelle daher den Antrag, daß folgende Worte hier aufgenommen werden: „Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtags liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.“ (§. 34. der L. O.)

Riedl: Am Schlusse des § wird folgender Zusatz beantragt: „findet der Ausschuß, daß sich der Antrag zur Verhandlung im Landtage nicht eigne, so hat er solchen dem Antragsteller mit diesem Bescheid zurück zu stellen. Er ist aber hiezu nicht berechtigt,

u. muß den Antrag jedenfalls an den Landtag gelangen lassen, wenn er wenigstens von einem Fünftheil der Landtagsmitglieder gefertigt ist. - Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen." (§. 34 der L. O.) - Der §. 34 der L. O. sagt: der Ausschuß habe selbständige Anträge früher zu berathen, ohne daß er die weiteren Consequenzen des Resultates der Berathung anführt. Der Ausschuß könnte nun sein diesfälliges Befugniß dahin ausdehnen, daß er sich an Stelle des Landtages zum Richter über den Antrag macht u. selben nach seinem Belieben nicht an den Landtag gelangen läßt. - Der Antrag kann von der Art sein, daß gerade die Mitglieder des Ausschusses vermög ihrer speziellen Verhältnisse ihn unberücksichtigt zu lassen, Interesse haben können, während diesfalls beim Landtag ganz andere Ansichten vorherrschen könne. Ja, der Antrag kann gerade die Amtshandlungen des Ausschusses selbst betreffen. Es wäre nun traurig um unser Verfassungsleben bestellt, wenn 2 oder 3 Mitglieder des Ausschusses den Antragsteller durch Nichtberücksichtigung des Antrages mundtot machen könnten, denn ihm stände sonst nach der L. O. kein Ausweg offen, den Antrag vor den Landtag zu bringen. Daher wurde der Zusatz gemacht, daß ein Antrag wenn er wenigstens von einem Fünftheil der Landtagsmitglieder gefertigt ist, vom Ausschuß dem Landtag übergeben werden muß. Wenn ein so bedeutender Theil des Landtags den Antrag unterzeichnet, so bildet dieß einen Beweis, daß er nicht im unpraktischen Mißverstand eines Einzelnen wurzelt, sondern im Interesse weiterer Kreise liegt. Die zweite Alinea des Antrages enthält den Schlußsatz des §. 34 d. L. O. Nachdem in der gestrigen Sitzung beschlossen wurde, die einzelnen §.§. der L. O. abschriftlich in die Geschäftsordnung aufzunehmen, so geht es nicht an, sie zu verstümmeln, u. es muß daher insbesondere der Schlußsatz, da er ein sehr wichtiges einschlägiges

(Seite 71) -----

Recht des Landeshauptmannes enthält, unverändert hier aufgenommen werden.

Landeshauptmann: Will noch Jemand über diesen §. u. dessen beantragten Zusätze sprechen?

Hochw. Bischof: In Betreff des Zusatz-Antrages des H. Abgeordneten Riedl habe ich ein in der L. O. selbst begründetes Bedenken vorzubringen, nicht insoferne es sich um die Aufnahme einer Stelle aus der L. O. in diesen § handelt, sondern in Betreff des übrigen Theiles des Zusatzantrages, weil ich glaube, daß durch diesen Zusatzantrag der §. 34 der L. O. alterirt wird; Ich bin nämlich nach sorgfältiger Prüfung des §. 34 der L. O. nicht der Ansicht, daß irgend ein Antrag eines Mitgliedes des Landtags durch den Umstand, daß ein von ihm eingebrachter Antrag vorläufig der Ausschußberathung zu

unterziehen sei, dem Landtag selbst könne vorenthalten werden. Ich glaube vielmehr, daß, wenn auch bloß ein einzelnes Mitglied einen Antrag stellt, dieser allerdings zuerst an den Ausschuß zur Vorberathung zu übergeben, dann aber mit dem Resultat an den Landtag zu bringen sei. Wenn daher beantragt wird, daß Unterschriften mehrerer Mitglieder nothwendig seien, hiedurch eine unzuläßige Beschränkung des Rechtes der einzelnen Mitglieder des Landtages stattfände. Ich glaube daher, daß der Landesausschuß, wie die übrigen Ausschüsse, nicht das Recht habe, die Sache gar nicht an den Landtag zu bringen. Der vorgeschriebene Geschäftsgang soll nur dazu dienen, daß die Sache erst reiflich überlegt werde, ich glaube sogar, daß die Fassung des §. 34 die Befugniß entzieht, irgend einen Antrag ohne vorläufige Ausschußberathung im Landtage zur Verhandlung zu bringen, mögen nun diesen Antrag einer oder mehrere Abgeordnete stellen. Ich muß mich daher gegen diesen Zusatzantrag erklären.

Riedl: Ich bin mit dieser Interpretation des §. 34 der L. O. vollkommen einverstanden, es könnte aber bei der vagen Stylisirung leicht möglich sein, daß ein anderer Sinn in den Wortlaut hineingelegt werde u. diesem Uebelstande wollte ich durch einen Antrag vorbeugen, weil es sich um wichtige Rechte der L. Abgeordneten handelt, nämlich die Rechte der Antragstellung, die, wenn sie durch den Ausschuß verkümmert werden würden, von großer Bedeutung wären, es heißt in diesem §. (vorgelesen) Die Consequenzen dieser Berathung sind im §. 34 der L. O. nicht enthalten. Wenn schon der Landeshauptmann für seine Person allein nach dem Wortlaut des §. 34 in gewissen Fällen das Recht hat, Anträge die eingebracht werden in seiner Tasche zurückzuhalten ohne Rechenschaft zu geben, so könnte dieses Recht vermöge der Textirung des §. 34 der L. O. umsomehr dem ganzen Landesausschusse eingeräumt werden, da nach dieser Textirung die Schlußfassung über die Berathung dem Landesausschuß anheimgestellt ist. Sonst bin ich mit der Interpretation des Gesetzes mit Sr. bischöfl. Gnaden einverstanden.

Hochw. Bischof: Ich muß noch eine Bemerkung machen; ich hätte sonst gegen den Antrag des H. Abgeordn. Riedl nichts eingewendet, wenn ich nicht eine Beschränkung des Rechtes der Abgeordneten darin gefunden hätte. Ich glaube, es kann kein selbständig

(Seite 72) -----

gestellter Antrag des Abgeordneten dem Landtag vorenthalten werden. Ich muß auch noch in Betreff dieses § weiter bemerken, daß ich auch nicht der Ansicht bin, daß der Landeshauptmann Anträge zurückhalten kann, wie H. Riedl gesagt hat. Vielmehr ist der §. 34 recht deutlich darauf gerichtet, daß alle Berathungen vorsichtig

u. reiflich seien, daher sollen nicht bloß mündliche Anträge gestellt werden, sondern die Anträge sind auch schriftlich einzubringen u. zwar wie die Landesordnung bestimmt, durch den Landeshauptmann. Das Gesetz will nur, daß selbständig gestellte Anträge eines einzelnen Abgeordneten zuerst der Vorberathung des Ausschusses unterzogen werden, damit keine Uebereilung stattfinde, u. nachdem das Geschehen, werden die Verhandlungen darüber im Landtag gepflogen; dieser Vorgang dient gewiß ganz dazu, daß jeder Gegenstand reiflich überlegt werde u. über das Für u. Wider die Verhandlung im Klaren, dadurch aber in der Lage sei, ein begründetes Urtheil auszusprechen u. nicht durch einseitiges u. rasches Vorgehen die Sache zu überstürzen, zu verwirren u. zu verderben.

Riedl: Ich glaube, daß aus der Textirung des §. 34 der L. O. hervorgeht, daß der Landeshauptmann das Recht hat, Anträge nicht an den Landtag gelangen zu lassen; ich stelle daher einen 2ten Antrag, welcher lautet: „der Landesausschuß muß den Antrag jedenfalls an den Landtag zur Abstimmung bringen.“ - Wenn diese Gegenstände der Landeshauptmann nicht zur Berathung bringt, können sie nicht an den Landtag gelangen, dieses ergibt sich mit nothwendiger Konsequenz, aus dem Wortlaute selbst; was die weitere Bemerkung Sr. bischöfl. Gnaden anbetrifft, daß man auf solche Weise die Anträge nur beschränke, so ist die Tendenz, die meinem Antrage zu Grunde liegt, ganz entgegengesetzt; ich wollte nur das Recht, welches die Land. Verf. gibt, unverkümmert bewahren. Ich bin einverstanden; daß Umgang genommen werde von der Unterfertigung von 4 Landtagsmitgliedern, aber nur unter der Bedingung, wie der Schluß des §. 34 ausdrücklich bemerkt, daß der Ausschuß nach vollständiger Berathung des Antrages, denselben jedenfalls an den Landtag zu seiner Abstimmung gelangen lassen muß.

Landeshauptmann: Ich glaube Sr. bischöfl. Gnaden haben den §. 34 sehr genau erörtert. Ich denke immer, daß jeder Ausschuß nur ein Mandatar ist, sei er ständig oder zeitweilig gewählt, u. dieser, welcher sich als Mandatar erkennt, kann sich nicht herausnehmen, einen Antrag in der Tasche zu behalten, sondern wird mit dem Antrag an den Landtag treten, wie es nach dem Rechte u. der Verfassung nothwendig ist, der letzte Antrag des H. Riedl u. des Hochw. H. Bischofs ist ganz geeignet, daß er in unsere Geschäftsordnung eingefügt werde. - H. Riedl zieht seinen früheren Antrag im ersten Theile zurück u. der Zusatzantrag wird vollen Inhalts so lauten: „Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.“ (§. 34 der L. O.)

(Seite 73) -----

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken? - Wen Niemand, so ertheile ich noch dem H. Berichterstatter das Wort.

Wohlwend: An dem §. 34 der L. O. können wir natürlich nichts rütteln, die Verfassung ist von Sr. Majestät gegeben, daher sind die aus demselben entnommenen §.§. in der Geschäfts-Ordng. wörtlich beizubehalten. Dieser Antrag, wie ihn H. Abgeordnete Riedl beantragt, scheint mir eine Abänderung des §. 34 zu enthalten, er setzt Fälle voraus, in welchen der Landesausschuß ermächtigt sein könnte, einen Antrag welcher der Vorberathung schon übergeben worden ist, an den Antragsteller zurückzustellen. Der bezügliche § der L. O. lautet: „die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag etc. ...“, daraus ist doch klar ersichtlich, daß der Landesausschuß die Anträge welche ihm übergeben wurden, dem Landtag einzubringen hat; er hat nicht das Recht, einen Antrag, der ihm zur Berathung übergeben worden, zurückzuhalten. Ich würde daher glauben, daß diese Abänderung des §. 34 durchaus nicht angenommen werden solle. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jeder Ausschuß, der irgend eine Aufgabe in Berathung zu nehmen, seine Beschlüsse über den Antrag dem Landtage mitzutheilen u. dem Landtag anheim zu stellen, was er über diesen Antrag zu verfügen für gut findet. Ich würde daher den Antrag stellen, diesen Abänderungsantrag des H. Riedl nicht Folge zu leisten, dagegen den letzten Zusatz anzunehmen, mit welchem ich vollkommen einverstanden bin.

Landeshauptmann: Ich bringe die Fassung des §. 22, welcher keine Abänderung erhalten hat, zur Abstimmung. (wird angenommen) Nun bringe ich den Zusatzantrag des H. Riedl zur Abstimmung, er lautet im 1. Absatze: „Der Landesausschuß muß den Antrag jedenfalls vor den Landtag zur Abstimmung bringen.“ Jene Herren, welche diesem Zusatze beistimmen, bitte ich von den Plätzen sich zu erheben. (Minorität geblieben) - Nun bringe ich den 2. Absatz zur Abstimmung, er lautet: „Anträge über Gegenstände etc. ...“ (Ebenfalls in der Minorität geblieben)

Hochw. Bischof: Ich bitte zwischen §. 22 u. 23 einen Zusatzantrag machen zu dürfen folgenden Inhalts: „Jeder selbständige, von Mitgliedern des Landtages eingebrachte Antrag sammt dessen allfälliger Begründung ist den Landtagsmitgliedern einen Tag früher geschrieben, gedruckt oder lithografirt zuzustellen, bevor die Verhandlung über denselben stattfinden oder die Verweisung in einen Ausschuß zur Abstimmung gebracht werden kann.“ - Ich beantrag dieses deßwegen, daß man Jederzeit genau weiß, um was es sich handelt; der einfach mitgetheilte u. vorgelesene Antrag genügt in der Regel nicht, um sich ein genaues Urtheil über denselben zu bilden, deßwegen wünsche ich, zur reiferen Berathung, daß dieser Zusatzantrag, es möge der eingebrachte

(Seite 74)

Antrag einen Tag früher in den Händen der Landtagsmitglieder sich befinden, bevor die Verhandlung über denselben stattfindet oder Behufs der Verweisung an den Ausschuß zur Abstimmung gebracht wird, angenommen werde. (wird schriftlich überreicht)

Landeshauptmann: Findet Jemand dagegen etwas zu bemerken?

Wohlwend: Ich kann diesem Antrag nur beistimmen, indem es im Sinne der Ausschußberathungen gelegen, daß keine Uebereilung des Landtages selbst stattfinden soll; dieser Antrag beugt dieser Uebereilung vor, u. ich glaube, daß ich im Sinne des Komités spreche, wenn ich diesen Antrag zur Annahme emfehle. - Es wird vom Hochw. H. Bischof beantragt, daß er zwischen den §§. 22 u. 23 einzuschalten sei; ich erlaube mir an Hochw. H. Bischof die Frage zu richten, ob dieser Antrag nicht als Zusatzantrag zu §. 23 zu nehmen sei, statt einen eigenen § zu bilden.

Hochw. Bischof: Es schein naturgemäßer, daß er hier zwischen §. 22 u. 23 hineinkommt; indessen kann man das der Redaktion überlassen, ob er vorher oder nachher folgen solle.

Ganahl: Ich möchte mir nur erlauben, dem Antrage des Hochw. H. Bischof beizufügen: „wenigstens einen Tag früher“. (Hochw. H. Bischof ist mit diesem Zusatze einverstanden)

Landeshauptmann: Habe es bereits beigesetzt. - So werde ich zur Abstimmung schreiten, jene Herren, welche einverstanden sind, den Ausschußantrag welcher dahin lautet: (wird abgelesen) als eigenen § aufzunehmen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (der Antrag wird angenommen)

Berichterstatter fährt mit Ablesung des §. 23 fort, welcher nach der Fassung des Ausschusses angenommen wurde; dann wird §. 24 abgelesen.

Riedl: Zu diesem §. 24 möchte ich beantragen, statt der Worte: „zu einem in die Verhandlung verwiesenen Antrag“ soll es heißen: „zu einem in die Verhandlung oder in einen Ausschuß gewiesenen Antrag“. Abänderungs- u. Zusatzanträge können nämlich eingebracht werden, sowohl wenn der Landtag alsogleich zur Verhandlung schreitet, als wenn er den Gegenstand dem Komité überweist; wenn daher die Textirung so lautet, dann sind beide Fälle der Einbringung der Anträge darunter begriffen.

Hochw. Bischof: Es scheint dieser Zusatz des H. Riedl nicht mehr nothwendig, weil er im 2. Absatze dieses § schon ganz ausdrücklich vorkommt, indem es dort heißt: „Werden solche Anträge erst bei der Verhandlung im Landtage gestellt, so werden sie in die

Verhandlung selbst einbezogen." - Es ist daher schon Vorsorge getroffen für jene Anträge, die bei der Verhandlung selbst zur Sprache kommen.

Wohlwend: Ich glaube daß die Bemerkungen des Hochw. H. Bischofs ganz richtig sind, u. der H. Antragsteller dürfte sich dadurch bewogen finden, diesen Antrag zurückzuziehen.

Riedl: Ich ziehe ihn zurück.

(Seite 75) -----

Landeshauptmann: Ich bringe den §. 24 zur Abstimmung. (wird angenommen)

Berichterstatter: liest §. 25 ab.

Riedl: Zu §. 25 beantrage ich statt der Worte „die Regierung kann ihre Anträge jederzeit modifiziren oder auch ganz zurückziehen.“ soll es heißen: „die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modifiziren oder auch ganz zurückziehen.“ Nach §. 34 der L. O. kann nie ein Antrag, sondern nur eine Vorlage der Regierung Berathungsgegenstand sein. Nach diesem § können Anträge nur die Mitglieder des Landtags stellen, nicht aber die Regierung oder deren Kommissäre; der §. 36 der L. O. räumt den Regierungskommissären nur das Recht ein, das Wort zu nehmen, nicht aber Anträge zu stellen. Es soll daher statt dem Ausdruck Anträge, der durch die Verfassung vorgeschriebene Ausdruck Vorlage gebraucht werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort.

Ganahl: Ich bin einverstanden mit der Abänderung des Wortes. (Wurde über Abstimmung sowohl §. 25 als die Abänderung des Wortes angenommen)

Berichterstatter: liest §. 26 ab.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand) Nachdem Niemand etwas zu bemerken hat, bringe ich den § selbst zur Abstimmung. (wird angenommen)

Berichterstatter: liest §. 27 ab.

Egenger: Ich glaube es sollte heißen: „von einem Mitglied hat der Landtag etc. ...“ statt 5 Mitglieder.

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erhoben wird, bringe ich den § nach Abänderung des H. Egenger zur Abstimmung. (angenommen)

(wird §. 28 abgelesen)

Hat Jemand gegen die Fassung dieses § etwas zu bemerken? (wurde unverändert angenommen)

Berichterstatter liest §. 29 ab.

Riedl: Hier beantrage ich folgenden Zusatz: „Nur Anträge, welche die Hebung allfälliger Widersprüche in den bereits gefaßten Beschlüssen oder bloß die

Verbesserung der stylistischen Fassung bezwecken, können noch vorgebracht werden.“
 - Die angedeuteten Mängel u. Gebrechen können möglicher Weise erst am Schlusse auffallen. Daß sie jederzeit verbessert werden, können u. sollen, liegt in der Natur der Sache.

Landeshauptmann: (bringt den §. 29 zur Abstimmung, welcher angenommen wird)

Wohlwend: Dieser Antrag setzt voraus, daß in der Spezial-Abstimmung der Landtag derartige Beschlüsse fassen könnte, die entweder dem Gegenstand selbst nicht entsprechen oder sich untereinander widersprechen. Dieß kann bei der beschlossenen Verhandlungsweise, nach welcher die zu verhandelnden Gegenstände zuerst den Ausschüssen zur Vorberathung übergeben werden, die Beschlüsse derselben in einen Bericht gefaßt u. dieser Bericht jedem Abgeordneten wenigstens 1 Tag vor der Landtags- (Seite 76) -----

Verhandlung eingehändigt wird, nicht wohl angenommen werden; nur stylistische Aenderungen werden immer, selbst bei der 3. Lesung angenommen, somit bin ich der Ansicht, daß dieser Antrag nicht der Zustimmung des Landtags zu empfehlen sei.

Riedl: Bei großen Gesetzes-Operaten, wo ein § auf den anderen sich beruft, kann es sich leicht ereignen, daß durch Versehen ein Widerspruch vorkommen könnte; solche Uebelstände rechtzeitig zu beseitigen war eben der Zweck dieses Zusatzantrages.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr zu sprechen?

Hochw. Bischof: Es wäre vielleicht gut, beide Theile des Antrages des H. Riedl einzeln zur Abstimmung zu bringen, weil mit einem Theil des Antrags der Ausschuß einverstanden ist, mit dem andern nicht.

Landeshauptmann: Ich werde es thun; der erste Theil des Zusatzantrages lautet: „Nur Anträge, welche die Hebung allfälliger Widersprüche in den bereits gefaßten Beschlüssen bezwecken etc. ...“ diejenigen Herren, welche mit dem Zusatz einverstanden sind, wollen durch Aufstehen dieß kund geben. (Minorität geblieben) Nun kommt der 2. Absatz: „nur Anträge, welche blos die Verbesserung der stylistischen Fassung bezwecken etc. ...“ zur Abstimmung. (Mit Majorität angenommen)

Berichterstatter: (fährt mit §. 30 fort)

Landeshauptmann: Fällt Niemand eine Bemerkung auf. (Niemand erhebt sich) (wurde angenommen, ebenso §. 31)

Berichterstatter: (fährt mit Ablesung des §. 32 fort)

Riedl: Ich beantrage hier folgenden Zusatz: „Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so haben nur noch der Antragsteller u. Berichterstatter das Wort.“ Dieß ergibt sich aus der Natur der Stellung derselben.

Ganahl: Ich bitte noch einen weiteren Zusatz zu machen: „nach Schluß der Debatte haben nur noch die angemeldeten Redner, dann der Antragsteller u. Berichterstatter das Wort“. Es können sich Fälle ereignen, daß man sich vorher gemeldet hat u. diejenigen sollen das Recht haben wie der Antragsteller u. Berichterstatter, es ist dieß überall in allen Parlamenten der Fall.

Riedl: Die „früher angemeldeten Redner“ sollte es vielleicht heißen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Wohlwend: Es ist beantragt, daß, wenn der Schluß der Debatte beantragt wird, sogleich zur Abstimmung hierüber zu schreiten sei; wird dieser Schluß angenommen, respective wenn der Landtag den Beschluß gefaßt hat, daß die Debatte vollendet sei, so kann doch nicht wohl angenommen werden, daß alle angemeldeten Redner noch sprechen dürfen, das wäre ja kein Schluß. Ich möchte also diesen Passus so beantragen: „wenn dann noch Redner angemeldet sind, so haben sie einen Generalredner zu wählen“ dem übrigen Theil des Antrages, daß noch der Berichterstatter u. Antragsteller zu sprechen haben, stimme ich bei.

(Seite 77) -----

Ganahl: Auf die Bemerkung des H. Vorredners habe ich zu erwidern, daß sein Antrag auf große Verhandlungen paßt, wo oft 20 u. 30 Redner eingeschrieben sind, allein bei uns kommt das nicht vor, bisher haben sich noch keine Redner einschreiben lassen, man meldet sich nur durch Aufstehen, wir sind überhaupt keine Leute, die stundenlange Reden halten. Ich bin der Meinung, daß wir bei meiner Ansicht bleiben sollten, daß denjenigen, welche sich vor Schluß der Debatte melden, das Wort zu geben ist.

Wohlwend: Unter Schluß der Debatte verstehe ich, daß kein Redner mehr zu sprechen hat, wenn ein solcher Schluß beschlossen wird, so erkennt die Versammlung, daß der Gegenstand erschöpft sei; wenn aber alle angemeldeten Redner noch zu sprechen haben, so ist das kein Schluß der Debatte.

Ganahl: Mein Antrag stammt wieder aus der Geschäfts-Ordg. des n. östr. Landtags, dort sind circa 60 u. hier 20 Mitglieder u. demnach findet derselbe diesen Antrag gut; ich meine was dort taugt, wird für uns 20 auch passend sein.

Wohlwend: Ich habe mich als Berichterstatter nur an das zu halten, was das Comité beschlossen hat u. nicht was im n. oestr. Landtag beantragt worden ist.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Est kommt aber der §. 32 selbst zur Abstimmung. (wurde angenommen) Nun kommt der Zusatzantrag der beiden Hh. Riedl u. Ganahl u. zwar zuerst im ersten Theil: „wenn der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so haben nur die bereits angemeldeten Redner das

Wort." (angenommen; ebenso wurde der Antrag des H. Riedl angenommen) - Somit würde der Antrag zu lauten haben: „Wenn der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so haben nur die bereits angemeldeten Redner u. der Antragsteller u. Berichterstatter das Wort.“

Berichterstatter: (verliest §. 33)

Riedl: Bezüglich dieses § würde ich folgende Änderung beantragen: „Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als 2mal sprechen“ ist wegzulassen u. dafür zu setzen: „Ein Redner, der schon 2mal über dieselbe Sache gesprochen hat, steht, wenn er nochmals zu reden verlangt, in der Reihenfolge der übrigen nach. Den Berichterstattern gebührt das erste u. letzte Wort, sie können überhaupt es jederzeit nehmen. Vor dem Schlußwort des Berichterstatters gebührt auch noch dem Antragsteller über sein Begehren das Wort.“ Es ergibt sich dieß aus der Natur der Sache u. der Stellung der Redner. (wird schriftlich überreicht)

Landeshauptmann: Der Antrag des H. Riedl lautet: (wird abgelesen)

Hochw. Bischof: Die letzte Bestimmung scheint mir durch den Zusatz von §. 32, der bereits angenommen wurde, schon erledigt, indem es dort heißt, daß die angemeldeten Redner u. der Antragsteller u. Berichterstatter am Schlusse der Debatte
(Seite 78) -----

noch das Wort haben; ich glaube, daß dieses das nämliche ist u. daher hier wegzubleiben habe.

Wohlwend: Ich wollte dieselbe Bemerkung beifügen, nur möchte ich noch den H. Antragsteller fragen, ob nicht anerkannt wird, daß die Regierungskommissäre das Recht haben, jederzeit das Wort zu ergreifen?

Riedl: Das bleibt unverändert.

Ganahl: Ich habe zu bemerken, daß der Ausschußantrag gar keine Beschränkung der Redefreiheit bezweckt.

Landeshauptmann: Dieses ist auch der Fall im Antrage des H. Riedl; im Grunde genommen kommen beide überein; wir können nun den §. bis wo keine Abänderung stattfindet, zur Abstimmung bringen. (wird angenommen; Riedls Antrag bleibt in der Minorität)

Berichterstatter (verliest §. 34)

Hochw. Bischof: Ich erlaube mir die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, hier statt „Landeshauptmann“ der „Vorsitzende“ zu setzen; es ist nicht immer das Gleiche, denn es kann auch der Landeshauptmann-Stellvertreter bisweilen der Vorsitzende sein.

Riedl: Ich habe nur in stylistischer Beziehung eine Änderung zu beantragen, statt des Wortes „Versammlung“ der Ausdruck „Landtag“ zu setzen. Zur Versammlung gehört

auch der landesfürstl. Kommissär, der in dieser Beziehung keine Genehmigung zu ertheilen hat.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Wohlwend: Bezüglich des Antrages der H. Riedl habe ich keine Einsprache zu machen; bezüglich des Ausdrucks „Vorsitzender“ bin ich nicht ganz der Ansicht Sr. bischöfl. Gnaden; der Landeshauptmann-Stellvertreter kann allerdings auch präsidiren, dann aber heißt es im § in Verhinderungsfällen des Landeshauptmannes tritt der Landeshptm. Stellvertreter an seine Stelle u. übt seine sämmtl. Pflicht u. Rechte aus.

Hochw. Bischof: Ich glaube meinen Antrag im Sinne des Ausschusses selbst zu stellen; denn es heißt im §. 37 u. 38 immer „Vorsitzender“, es würde daher im Ganzen mehr Gleichheit im Ausdruck herrschen.

Landeshauptmann: So werde ich diesen § mit Rücksicht der bezüglichen Abänderung zur Abstimmung bringen. (wurde sammt den bezüglichen Änderungen angenommen. Die §§. 35 u. 36 wurden unverändert angenommen)

Berichterstatter (liest §. 37 ab)

Landeshauptmann: Ich habe hier wieder eine Einsprache des landesfürstl. Kommissärs zur Kenntniß der h. Versammlung zu bringen, welche lautet: (wird abgelesen)

Riedl: Ich bin mit dem soeben vorgetragenen Grunde, welchen der lf. Kommissar in seiner Eingabe niedergelegt hat, vollkommen einverstanden, und

(Seite 79) -----

möchte nur noch beifügen, daß der Landeshauptmann nicht nur in dieser Eigenschaft, sondern auch als Landtags-Abgeordneter aufzutreten hat. Als solchem kann ihm ohne ein schweres Unrecht an seinem Wahlbezirke zu begehen, das Stimmrecht nicht entzogen werden.

Hochw. Bischof: Indem ich mich an die Zuschrift des H. Regierungskommissärs u. an die Äußerung des H. Abgeordneten Riedls anschließe, finde ich besonders in letzter Beziehung zu bemerken, daß jener Wahlbezirk, welchen der H. Landeshptm. vertritt, nämlich der Wahlbezirk der Stadt Bregenz, oder jener des Ldshptm.-Stellvertreters, welcher in die gleiche Lage kommen kann, nämlich der Wahlbezirk des Marktes Dornbirn, mit Recht sich schwer beklagen könnten, wenn ihnen durch einen bloßen Beschluß des Landtags, der nicht in der Verfassung oder im Gesetze begründet ist, bei den oft sehr wichtigen Abstimmungen, die Stimme entzogen würde. Ich sehe auch nicht ein, wozu das dienen soll. Es ließe sich höchstens sagen, der Vorsitzende muß ganz unpartheisch sein. Abgesehen von diesem Grund vermag ich nicht einzusehen, warum ihm die Stimme entzogen werden könne; nun aber hat ganz gewiß der Vorsitzende in allen Fragen die eigene Ueberzeugung wie die Sache beurtheilt

werden soll; er wird aber diese Ueberzeugung während der Leitung der Verhandlung gemäß der ihm obliegenden Pflicht der Unpartheilichkeit, zurückhalten sich sorgfältigst angelegen sein lassen. Diese Ueberzeugung kann ihm auch gar nicht genommen werden, mag ihm die Stimme bei der Abstimmung genommen oder gelassen werden. Nachdem ihm dieses nicht kann genommen werden, so sehe ich wahrhaftig nicht ein, was es denn irgend einer einzeln verhandelten Angelegenheit schaden soll, wenn nach Schluß der ganzen Verhandlung der Vorsitzende, der zugleich Abgeordneter ist u. daher als Mitglied des Landtages über den neu verhandelten Gegenstand abzustimmen befugt ist, seine Stimme gleichfalls abgibt. Er thut dieses kraft des klaren u. unzweifelhaften Rechtes jedes Abgeordneten u. es ist dieses ein Recht des Abgeordneten, welches der Landtag ihm zu entziehen nicht berechtigt ist, wenn der Abgeordnete auch zufällig Landeshauptmann ist, was bald den einen, bald den anderen Bezirk treffen kann. Es ließe sich hier noch etwas in Erwägung ziehen. Die L. O. sagt im §. 36: „Der Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg oder die von ihm abgeordneten Kommissare haben das Recht im Landtage zu erscheinen u. jederzeit das Wort zu nehmen, an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.“ - Ich glaube nun, wenn sogar der Reg. Kommissär, welcher nicht zum Körper des Landtages im gewöhnlichen Sinne des Wortes gehört nach der L. O., also verfassungsgemäß das Recht hat mitzustimmen, so kann dieses Recht dem Vorsitzenden, der zugleich Abgeordneter ist, welcher zum Körper des Landtags gehört, vom Landtag selbst meiner Ueberzeugung nach nicht entzogen werden;

(Seite 80) -----

Es wäre ein Eingriff in die Verfassung u. ein Eingriff in die Rechte jener Bezirke, der Stadt Bregenz u. des Marktes Dornbirn, welche die jeweiligen Abgeordneten, die die Stelle des Landeshauptmannes u. des Ldshptm.Stellvertreters bekleidet gewählt haben. Aus diesen Gründen muß ich mich gegen die Aufnahme dieser Worte erklären, welche lauten: „Daß der Vorsitzende nur bei Wahlen seine Stimme abzugeben hat.“

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken?

Ganahl: Es ist nun schon gestern eine Art Protest vorgelesen worden vom Regierungskommissär u. heute kommt dasselbe wieder mit einer Verwahrung. Laut der L. O. hat der Regierungskommissär das Recht in der Versammlung zu erscheinen u. sich an der Debatte zu betheiligen, ist er unwohl, so kann ein anderer bestellt werden. Kein Recht hat der Regierungskommissär aber, solche Verwahrungen an den Landtag zu richten u. ich finde es gar nicht in der Ordnung, daß von Seite des Reg. Kommissärs solche Zuschriften an uns gestellt werden. - Was nun den Gegenstand betrifft, so bin ich mit

den H. Vorrednern nicht einverstanden; es ist eine allgemeine parlamentarische Uebung, daß der Vorsitzende nicht mitstimmt. Der Landeshauptmann selbst hat wahrgenommen, daß der Präsident in Wien nicht mitgestimmt hat. Ich sehe nicht ein, wie er es zu machen hätte, wenn er mitstimmen wollte, er müßte immer zuerst aufstehen; nach meiner Ansicht könnte er nur dann stimmen, wenn er den Vorsitz abtreten würde u. sich an der Debatte betheiligte; bleibt er aber Vorsitzender, so finde ich durchaus nicht angezeigt, daß er mitstimmt, außer bei Wahlen, wie es bisher geübt worden. Dieses ist meine Ansicht u. was ich von der Verwahrung des landesfürstl. Kommissärs gesagt habe, bitte ich, daß es ausdrücklich in's Protokoll genommen werde.

Hochw. Bischof: Ich habe hierüber nur folgendes zu bemerken. Wenn es parlamentarische Sitte ist, daß der Vorsitzende nicht mitstimme, so ist das ganz etwas Anderes, als, was wir thun wollen. Wir würden wenn wir diesen Zusatz annehmen, dem Vorsitzenden das Recht nehmen, mitzustimmen, u. dagegen verwahre ich mich. Es ist eine ganz andere Frage, ob der Vorsitzende mitstimmen will, oder nicht. Ob ein Vorsitzender dem Bezirke, welcher ihn erwählt hat gegenüber das verantworten zu können glaubt, oder nicht, ist seine Sache; aber bei uns handelt es sich gegenwärtig darum, daß der Landtag ihm das Recht der Abstimmung welches die Verfassung ihm läßt, entziehe; u. das glaube ich kann u. darf der Landtag nicht thun. Wenn gesagt wurde, es sei nicht abzusehen, wie er es zu machen habe um als Vorsitzender mitzustimmen, so verweise ich in dieser Beziehung auf §. 38 der L. O. wo es heißt: „Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich.“

(Seite 81) -----

Es kann aber der Vorsitzende, so gut, wie jeder andere Abgeordnete, wenn sein Name an die Reihe kommt, Ja oder Nein sagen. Ich glaube daher, daß die Annahme des vom Ausschuß beantragten Zusatzes nicht zulässig sei.

Ganahl: Ich erlaube mir einen Vermittlungs-Vorschlag zu machen, er ist aber wieder nicht meines eigenen Geistes Produkt, sondern ich habe es wieder aus der Gesch. Ordg. des nied. oesterr. Landtags entnommen, er lautet: „Der Vorsitzende darf sich weder an der Debatte betheiligen, noch sich am Schlusse derselben in eine Zusammenfassung oder Erörterung einlassen. Will er in einer Verhandlung das Wort ergreifen, so hat er den Vorsitz abzugeben u. darf denselben erst nach erfolgter Abstimmung über den Gegenstand der Verhandlung wieder einnehmen.“

Hirschbühl: Bezüglich der mündlichen Abstimmung möchte ich den Antrag stellen, daß dieselbe in alphabetischer Ordnung geschehen solle.

Hochw. Bischof: Das würde ein Ausweg sein.

Ganahl: Erlaube mir zu bemerken, daß, wenn nach parlamentarischer Uebung mündlich abgestimmt wird; nicht immer mit erstem Buchstaben angefangen, sondern mit dem Buchstaben gewechselt wird; auch von der Mitte oder vom Ende des Alphabets angefangen wird.

Landeshauptmann: Ich bin bei diesem Antrage in Verlegenheit; als Vorsitzender scheint es sich nicht zu ziemen, daß ich an der Debatte theilnehme; als Vertreter von Bregenz, deren Meinung u. Ansichten ich kenne u. die mir auch mitgetheilt wurden, kann ich andererseits nicht umhin, doch eine Bemerkung einfließen zu lassen; u. so will ich denn offen u. frei wiederholen, was ich im Privat-Gespräche den Herrn schon öfter erklärte, daß nämlich ich mich meistens bei Abstimmungen oder Stimmabgabe enthielt, wenn anders die Sache mir nicht von Belange schien, daß ich dieses auch in der Folge beobachten werde, daß es mir aber herbe u. gegen die L. O. verstossend schiene, mir die Stimme als Vorsitzender entziehen zu wollen u. daß ich einem solchen Beschlusse nicht zustimmen könnte. Ich glaube dieses meinen Wahlbezirke schuldig zu sein u. es würde jeder Vorsitzende, vertrete er Dornbirn oder Sulzberg die gleiche Ansicht haben müssen, er darf seinen Bezirk auf diese Weise nicht verkürzen lassen. Was von Parlamenten gilt, kann doch wohl nicht auf kleinere Versammlungen, wie bei uns bezogen werden. - Bei großen Versammlungen ist die Stimme des Präsidenten fast nie entscheidend. Ich bemerke nichts weiter. - Will Jemand das Wort?

Wohlwend: In Bezug auf die Bemerkung des H. Ganahl in Beziehung der Zuschrift des Regierungskommissärs an den Landtag, oder ob, ich weiß nicht ganz genau, an den Landeshauptmann direkte gestellt, muß ich der Ansicht des H. Ganahl

(Seite 82) -----

vollkommen beistimmen, ja, ich gehe noch weiter, u. sage, daß der Reg. Kommissär nicht berechtigt ist, einen Protest an den Landtag auszusprechen, denn der Reg. Kommissär kann u. soll, die Stellung u. Ansicht der Regierung gegenüber, den zu berathenden Gegenstand klar u. offen vorlegen, einen Protest, oder nur einmal dagegen protestiren, - wie der Beschluß gefaßt werden dürfe, das liegt nicht im Wirkungskreise des Reg. Kommissärs u. wäre gänzlich gegen die Verfassung, daher stimme ich in dieser Beziehung H. Ganahl bei, u. möchte bereits gegen den Protest wieder Protest einlegen u. bitte auch meinen Protest gegen diesen Protest ins Protokoll aufzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist kein Protest, heißt hier nur „Verwahrung“.

Ganahl: Es ist ein Protest.

Landeshauptmann: Will noch Jemand das Wort?

Riedl: Ich erlaube mir noch zu diesem § folgenden Zusatz zu beantragen: „a. Wer sich der Abstimmung enthalten will, muß dieß vor derselben unter Angabe des Grundes erklären.“ Grund: sonst könnten bei der Stimmzählung Irrungen vorkommen. „b. Ausnahmsweise kann der Landeshauptmann die Abstimmung durch ja oder nein, auch mittelst Stimmzettel auf Beschluß des Landtages vornehmen lassen.“ Grund: So wie das Gesetz Fälle in die Voraussetzung nimmt, welche eine vertrauliche Abstimmung, dort wo äußere Verhältnisse einen Druck ausüben, es wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Vota der Einzelnen nicht der Oeffentlichkeit Preis gegeben werden. Auch der §. 38 der L. O. läßt dieß zu, da er nur von der Regel spricht, sohin Ausnahmen gestattet. „c. zur Kontrolle der Abstimmung, vorzüglich, wenn selbe durch Stimmzettel vorgenommen wird, ist ein Mitglied des Landtages vom Landeshauptmann zu bestimmen u. es hat bei dieser Bestimmung zu bleiben, falls nicht der Landtag ein anderes Mitglied wählt.“

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken?

Ganahl: Ich hätte noch zu bemerken, daß sogar im neuen G. G. Entwurf steht, daß der Bürgermeister oder Vorsitzende nicht mitstimmt, außer bei Stimmengleichheit. Uebrigens glaube ich, daß alle, oder doch die meisten der 17 Landtage das thun, was wir beantragt haben u. ich möchte nicht, daß wir in dieser Beziehung eine schlechte Figur machten.

Hochw. Bischof: Das Recht soll hier entscheiden, nicht die Menge Anderer.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr eine Bemerkung zu machen hat, werde ich die Anträge der Herren Hirschbühl u. Riedl zur Abstimmung bringen.

Wohlwend: Ich erlaube mir den Zusatz-Antrag des H. Riedl nochmals vorzulesen. (liest ihn vor) - Ich würde in dieser Fassung beantragen,

(Seite 83) -----

wer sich von der Abstimmung enthalten will, hat es vor der Abstimmung zu erklären.

Hochw. Bischof: Ich halte diesen Zusatz für überflüssig, aus dem Grunde, weil Jener, welcher nicht abstimmen will u. dieses nicht zuvor ausdrücklich erklärt u. doch hier bleibt, bei der Abstimmung selbst entweder aufsteht oder sitzen bleibt, also durch das Eine oder Andere wirklich abstimmt. Indem er aber dieses Thut, hat er mehr gethan als wir im Allgemeinen wünschen, als wenn er eine Erklärung abgibt, daß er nicht mitstimme. Ich glaube daher, daß es besser wäre, den ganzen Zusatz-Antrag wegzulassen, u. es Jedem selbst zu überlassen, ob u. wie er sein Nichtmitstimmen bekannt geben wolle.

Riedl: Ich will nur noch bemerken, daß sonst der Abgeordnete, der sich der Stimmabgabe enthalten wollte, genöthiget wäre, den Saal zu verlassen. - Wenn der

Landeshptm. als Vorsitzender nicht mitstimmen will, u. dieß früher nicht erklären müßte, so wäre für ihn die Alternative gestellt den Saal zu verlassen, oder wegen seines Sitzenbleibens als den Antrag ablehnend gezählt zu werden, was schon in einem gegebenen Falle bei heuriger Landtagssession zu einer Collision Anlaß gab. - Es ist immer besser, wenn als allgemeine Regel festgesetzt wird, daß, wer nicht mitstimmen will, es unmittelbar vor der Stimmabgabe zu erklären hat.

Wohlwend: Dieser von H. Riedl gestellte Antrag will auch noch durch den Beisatz, daß der Wahlbezirk eines Abgeordneten sonst nie wissen könnte ob u. wie sein Abgeordneter gestimmt habe; es mag dieses vielleicht dem Abgeordneten unbequem sein, wenn er sich aber erklären muß, warum er nicht mitstimmt, so wird dieses dem Wahlbezirk bekannt, wenn er blos mitstimmt, so wird der Wahlbezirk nicht wissen, ob er mitgestimmt oder nicht mitgestimmt hat, ob dafür oder dagegen; deßwegen glaube ich, daß dieser Beisatz am Platze wäre.

Ganahl: Trotz dieser Auseinandersetzung bin ich nicht einverstanden; ich kann nicht zugeben, daß wir uns selbst Beschränkungen auferlegen, oder daß der Wahlbezirk ersehe, wie u. wo gestimmt wurde. Ich habe zu bemerken, daß wir keine Instruktionen anzunehmen haben, wir sind gar nicht verantwortlich gegen den Wahlbezirk u. ich glaube, daß wir bei der in der Regel namentlichen Abstimmung bleiben oder darauf eingehen sollen. Ich bin der Meinung, daß wir uns nicht selbst beschränken sollen, wir werden noch beschränkt genug.

Hochw. Bischof: Ich fasse dieses nicht vom Gesichtspunkte der Beschränkung auf, vielmehr sehe ich in dem, was der Abgeordnete H. Wohlwend bemerkt hat, eine Rücksicht, die jeder Abgeordnete auf seinen Wahlbezirk zu nehmen hat. Deßwegen erkläre ich mich für den Zusatz-Antrag, jedoch mit dem, daß diese Erklärung ohne Angabe des Grundes abgegeben werden könne, weil ich hierin die Freiheit des Abgeordneten gewahrt wissen will.

Wohlwend: Ich kann nur im Namen des Ausschusses sprechen u. beisetzen

(Seite 84) -----

daß der Ausschuß auf Abstimmen mit Stimmzettel nur für den Fall eingegangen ist, wenn Wahlen vorgenommen werden, während bei jeder anderen Abstimmung eine geheime nicht anerkannt ist.

Hochw. Bischof: Es steht dieses mit dem §. 38 der L. O. vollkommen im Einklange u. ich glaube, daß der genannte §. 38 nicht gestattet, eine andere Abstimmung einzuführen, als es dort lautet, nämlich: „Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen u. Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.“ -

Ich glaube daher, daß außer dieser 3 Arten eine andere Art der der Abstimmung jedenfalls nicht im Geiste des Gesetzes liegt; ja, ich meine sogar, daß eine andere Abstimmungsart selbst nach den Buchstaben desselben nicht zulässig sei, indem die Abstimmung durch Zettel bloß für Wahlen u. Besetzungen angeordnet ist.

Wohlwend: Darauf ist auch der Ausschuß eingegangen.

Hochw. Bischof: Ich wollte nur auf den gesetzmäßigen Boden zurückführen.

Wohlwend: Wenn der 3. Absatz angenommen wird, müßte jedenfalls das Wort "verzüglich" wegbleiben. Diese Art der Kontrolle entspricht übrigens unserer bisherigen Gepflogenheit. Ich würde beantragen, daß über die beiden Punkte separat abgestimmt wird.

Landeshauptmann: Es liegt nebst dem Antrag des H. Hirschbühl, wo es heißt, die Stimmgebung ist in der Regel mündlich u. zwar in alphabetischer Ordnung, noch der Antrag des H. Ganahl vor. (L. H. verliest den Antrag des H. Ganahl)

Hochw. Bischof: Ueber diesen Antrag ist gar keine Debatte eröffnet worden. Ich finde nöthig zu bemerken, daß es bei jeder Versammlung üblich u. gewissermaßen nothwendig ist, am Schluß der Verhandlung eine Zusammenfassung des Gesagten zu machen, um den Ueberblick u. die Entscheidung zu erleichtern.

Landeshauptmann: Es wäre H. Ganahls Antrag ein Zusatzantrag, der hier zu stehen kommen würden, anzubringen. Der Vorsitzende darf sich weder an der Debatte betheiligen, noch sich am Schlusse desselben in eine Zusammenfassung oder Erörterung einlassen etc.

Ganahl: Sr. bisch. Gnaden bemerkten, daß es sehr nothwendig sei, daß man die ganze Sache am Schluß der Debatte zusammenfasse, dieser Antrag will das vermieden wissen; jede Einflußnahme des Vorsitzenden auf die Landtags-Mitglieder ist zu vermeiden, ich will ihm die Stellung erleichtern, damit nicht heraus käme, daß er partheiisch sei; dieses der Grund; auch der nied. oesterreichische Landtag hat es angenommen u. sicher wird es auch in allen Landtagen zum Gesetz.

(Seite 85) -----

Hochw. Bischof: Heinrich von Gagern hat gewöhnlich zusammengefaßt. Die Entscheidung wird nicht beirrt, sondern erleichtert, wenn am Schlusse vom Vorsitzenden bemerkt wird: Das liegt vor u. das ist für u. wider geltend gemacht worden; ich bitte nun darüber zu entscheiden.

Ganahl: Ich bin dafür das Wort zusammenfassen zu streichen.

Wohlwend: Es hat durch dieses Streichen des Wortes der Antrag eine andere Fassung angenommen u. ein anderes Prinzip, das ist allerdings in Ordnung u. ich glaube, daß ich auch im Sinne der Kommission spreche, wenn ich sage, daß der Landtag dem

Antrage des H. Ganahl zustimme, der Vorsitzende darf sich an der Debatte weder betheiligen, noch am Schlusse sich in Erörterungen einlassen. Dieser Satz liegt ganz im Sinne des Antrags der Commission. - Der 2. Satz hängt nach meiner Ansicht von der Abstimmung des Hauses über den 1. Punkt des §. 37 ab. Würde dem Landeshauptmann die Stimmabgabe im Allgemeinen nicht zugestanden, so wäre dieser 2te Satz unnütz, würde ihm aber diese zugestanden, so hätte er einen Sinn, somit glaube ich, bevor über den 2. Satz verhandelt wird, die Abstimmung über den 1. Punkt vorgenommen werden soll.

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung die gestellten Anträge so einzureichen trachen, daß selbe genau mit den vorhergehenden u. nachfolgenden im Zusammenhang stehen werden. Ich betrachte die Sache als abgeschlossen u. werde zur Abstimmung selbst übergehen. - Die Anträge sind den Herren bekannt geworden u. ich werde sie in folgender Reihe zur Abstimmung bringen; der Antrag des H. Hirschbühl ist gleich nach dem Worte des ersten Absatzes: „mündlichen“, der Zusatzantrag des Ausschusses nach dem Worte „stattfinden“ u. der Antrag des H. Ganahl ist in der 4. Zeile nach dem Worte „abzugeben“ einzubringen; den Antrag des H. Riedl würde ich einschieben vor „Wahlen oder Besetzungen“.

Hat Jemand gegen diese Fragestellung etwas zu bemerken?

Ganahl: Ich habe einen Zusatzantrag gemacht zu dem des H. Hirschbühl: „in alphabetischer Ordnung von vorne u. von Rückwärts“.

Landeshauptmann: Die Anträge, wie sie nun eingebracht worden sind, lauten: „Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich, u. zwar in alphabetischer Ordnung abwechselnd mit dem ersten u. letzten Buchstaben des Alfabet (Hirschbühl); hierauf kommt der weitere Satz des Entwurfes „nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen u. Sitzenbleiben stattfinden“ (über Abstimmung würden diese Zusätze angenommen), abgelehnt wurde aber der vom Ausschuß beantragte Zusatz: „Der (Vorsitzende) nur bei Wahlen seine Stimme abgibt.“ - H. Riedls Antrag lautet: „wer sich der Abstimmung enthalten will, muß dieses vor derselben erklären“. (wurde angenommen)

(Seite 86) -----

Angenommen ferner wurde die weitere Bestimmung nach dem Entwurfe „bei der (namentlichen) mündlichen Abstimmung ist nur mit Bejahung oder Verneinung ohne Motivirung die Stimme abzugeben. Wer bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.“ Der Zusatzantrag des H. Ganahl: „der Vorsitzende darf sich weder an der Debatte betheiligen noch sich am Schlusse derselben in eine Erörterung einlassen, will er in einer Verhandlung das Wort

ergreifen, so hat er den Vorsitz abzugeben u. darf denselben erst nach erfolgter Abstimmung über den Gegenstand der Verhandlung wieder einnehmen.“ (Wurde angenommen; die beiden Schlußsätze nach dem Entwurfe sind angenommen) Der Zusatzantrag des H. Riedl: „daß der, welcher sich der Abstimmung enthalten will, den Grund anzugeben habe u. daß der Landeshauptmann mit Zustimmung des Landtags dieselbe auch mittelst Stimmzettel veranlassen könne. (wurde abgelehnt)

Berichterstatter liest §. 38 ab.

Riedl: Es wird, nach dem in der gestrigen Sitzung aufgestellten Prinzip beantragt, hier den einschlägigen §. 37 vollen Inhalts abschriftlich einzuschalten, u. hernach die 2te Alinea des §. 34 der Landesordnung.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Wohlwend: Der Ausschuß hat hier nur dasjenige von diesem § aufgenommen, was Bezug darauf hat u. die übrige Alinea wurde ausgelassen; wenn aber der Landtag glauben sollte, daß auch die anderen Bestimmungen hier in diesen § aufgenommen werden sollen, so hat auch der Ausschuß nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so werde ich den Antrag des H. Riedl zur Abstimmung bringen. (geschieht u. wird abgelehnt)

Nun bringe ich den §. 38 selbst zur Abstimmung, diejenigen Herren, welche mit der Fassung desselben einverstanden sind, bitte ich durch Aufstehen von den Sitzen dieß erkennen zu geben. (wird angenommen)

Berichterstatter liest §. 39 ab. (wird unverändert angenommen)

Hochw. Bischof: Zwischen diesem § u. dem nächsten würde ich die Einschaltung eines § beantragen u. zwar einen § der immerhin zur Gesch. Ordnung gehört u. welcher der L. O. entnommen ist; nämlich der §. 40 der L. O. enthält folgende Bestimmungen: „Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied Überreicht werden.“ (§. 40 d. L. O.)

Riedl: Auch ich finde in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, welcher etwas weiter geht als der von Sr. bischöfl. Gnaden u. als eigener § beantragt wird.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages u. in die Berathungen der Ausschüsse nicht zugelassen, u. Bittschriften dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie durch ein Mitglied überreicht werden, oder an den Landtag oder Landesauschuß

(Seite 87) -----

adressirt sind. (§. 40 d. L. O.) Anonyme Eingaben werden lediglich zu den Akten gelegt.

Landeshauptmann: Findet Jemand etwas zu bemerken? - Beide Herren beantragen ihre Zusätze als besondere §.§. aufzunehmen; der Antrag des H. Riedl enthält 2 Sätze:

„Deputationen dürfen in die Versammlung etc.“ und „Bittschriften dürfen nur dann angenommen werden etc.“; enthält also 2 Theile, der 1. Theil ist als ein Zusatz zu betrachten, der mit dem des Hochw. Bischofs nicht zusammen fällt, ich bringe ihn auch für sich zur Abstimmung, er lautet: „Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtags nicht zugelassen werden.“ (wurde über Abstimmung angenommen) Der weitere Beisatz „und in die Berathung der Ausschüsse nicht zugelassen“. (wurde abgelehnt) - Nur der 2te Absatz des H. Riedl geht weiter als der des Hochw. Bischofs u. ich bringe ihn daher auch zuerst zur Abstimmung: „Bittschriften dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie durch ein Mitglied überreicht werden.“ Ich bringe also diesen Zusatz zur Abstimmung. (geschieht u. wird angenommen) - Nun kommt der letzte Absatz zur Abstimmung: „oder an den Landtag oder Landesausschuß adressirt sind“. (bleibt in der Minorität)

Berichterstatter: (liest §. 40 ab, welcher unverändert angenommen wird)

Landeshauptmann: Wir wären nun mit der Geschäftsordnung zu Ende u. hätten nach der gestrigen Tagesordnung noch mehrere Gegenstände zu berathen.

Hochw. Bischof: Ich stelle den Antrag, daß die Geschäfts-Ordnung so, wie sie jetzt mit den verschiedenen Abänderungen beschlossen wurde, gedruckt werde u. jedem Abgeordneten balmöglichst zukomme.

Landeshauptmann: Ich werde dieses veranlassen u. den Hh. Abgeordneten eine gedruckte Auflage zustellen lassen. - Die Tages-Ordnung schreibt uns vor zu den Wahlen zu schreiten, ich glaube aber die Stunde ist so weit vorgeschritten, daß wir die Vornahme der Wahlen für die Komites der Regierungs-Vorlagen u. Begründung der Gegenstände aus den früheren Sitzungen in der nächsten vornehmen sollten u. ich würde als Sitzungstag nächsten Donnerstag bestimmen.

Fußenegger: Es wäre doch sehr angezeigt, wenn man heute noch einige Ausschüsse wählen würde, damit diese morgen auch etwas zu thun hätten.

Landeshauptmann: Wir können ungehindert dazuschreiten, wenn die h. Versammlung es wünscht.

Ganahl: Ich bin mit H. Fußenegger gar nicht einverstanden; es handelt sich bei der Vornahme dieser Wahlen um wichtige Sachen.

Fußenegger: So beantrage ich auf morgen eine Sitzung.

Landeshauptmann: H. Fußenegger beantragt, daß morgen Vormittag

(Seite 88) -----

Sitzung sei um die Wahlen der Komités vorzunehmen. Wir können dan auch noch, wenn Zeit erübrigen sollte, den einen oder andern Gegenstand der heutigen

Tagesordnung in Verhandlung ziehen. Ist die h. Versammlung hiemit einverstanden.
(Niemand wendet etwas ein)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. - Beginn der Sitzung morgen Vormittags 9 Uhr.
(Schluß 1 ½ Uhr N. M.)

7. Sitzung.

Am 28. Jänner 1863; sie beginnt 9 Uhr 5 Minuten Vormittags.

Anwesend: Landeshauptmann u. 17 Abgeordnete. Mutter u. Neyer fehlen, ersterer mit
Urlaub. - Reg. Kom. v. Barth ist ebenfalls noch nicht anwesend.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Es wird das Protokoll der gestrigen Sitzung
verlesen. (Schriftführer liest) - Hat Jemand eine Bemerkung gegen das Protokoll zu
machen? (wird keine Bemerkung gemacht)

Ich nehme es als richtig abgefaßt an. Ich habe der h. Versammlung mitzutheilen, daß
mir eröffnet wurde, H. Neyer befinde sich unwohl u. sei deßhalb abgehalten worden, zur
Versammlung zu kommen. Der 1. Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die
Vornahme der Wahl der Komitémitglieder für die uns vorliegenden Regierungsvorlagen.
Die erste betrifft das Gesetz, betreffend die Herstellung u. Erhaltung der nicht aerarial-
öffentlichen Straßen u. Wege; ich wäre der Ansicht, wenn die h. Versammlung nicht
entgegen ist, daß der Ausschuß, welchem dieser Gesetzes-Entwurf zur Durchsicht u.
Berichterstattung überwiesen werden soll, aus 3 Mitgliedern zu bestehen habe. Ich
glaube, daß die h. Versammlung die Zahl als hinreichend betrachten wird.

Hochw. Bischof: Nachdem die Versammlung zahlreich genug ist, um auch für diesen
Gegenstand in das Komité 5 Mitglieder zu wählen u. es wünschenswerth erscheint, daß
auch dieser Gegenstand genau geprüft werde, so würde ich den Antrag stellen, daß
statt 3 Mitglieder 5 in dieses Komité gewählt werden.

Landeshauptmann: Der Hochw. Bischof schlägt vor, daß statt 3 Mitglieder 5 in dieses
Komité gewählt werden sollen. Sind die Herren einverstanden? Wenn keine Bemerkung
dagegen erhoben wird, nehme ich es als zugestanden. (Wird nichts bemerkt) Das
Komité hat also aus 5 Mitgliedern zu bestehen; nun ersuche ich die verehrtesten Herren
zur Wahl zu schreiten. (Es wird die Wahl vorgenommen) Es wurden 18 Stimzettel
abgegeben, die absolute Majorität ist 10. Das Ergebnis ist folgendes:

Fortsatzung der V. Sitzung

Landesjugendmann: Wünscht man jemand zu ernennen? (Niemand.) Der Zu-
satzung des Herrn Lippold beirat: (Ist die Ordnung unvollständig?)
Haben H. Lippold, Herrmann, Herrmann, Herrmann zu ernennen?

Präsident: Der Herrmann, welche V. beifügt. Glaubt man in diesem Sinne vorzubereiten,
sind demnach beifügungsbefähigt, ob aber man man der Regel der abgeleiteten Mannschaften.
sind Prüfung vorzunehmen werden soll, oder ob wirklich bei diesem Fall man so vor.
Der Mannschaften nicht notwendig sei, weiß ich aus Lust der Landjugendmitglieder über.
lassen. Der Grundsatz sollte nicht dieser Ordnung sein.

Landesjugendmann: Wenn Niemand der V. nicht mag, so würde ich in diesem
Sinn der S. 18 nach dem Entwurf zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren
welche mit der Fassung der S. 18 einverstanden sind, wollen es durch die Stimmen kund-
geben. (Es wurden angenommen.) Ich habe nun den Vorschlag des Vorsitzenden vorlegen
beirat, ob derselbe zu verabschieden sei, beifügt der Landjugend vom Fall zu Fall, zum
Abstimmung zu bringen. (Es wurde angenommen.) - Einem weiteren Vorschlag, dass der
Herrmann Lippold, welcher bereits bekannt gegeben wurde, bringen ich mir ebenfalls
zur Abstimmung. Ich bitte die V. Abstimmung darüber zu erklären durch die Stimmen der
Landjugend. (Es wurde angenommen.)

Landesjugendmann: (Ist die S. 19 ab?)

Landesjugendmann: Wünscht man jemand der V.?
Präsident: Ist man in der ganzen Gesellschaft einig, nicht nur über die Interpellationen,
ob ich diese abgelesen werden dürfte, sondern auch über die Abstimmung als man nicht soll, man
glaubt es, dass nachstehende Punkte in diesem Sinne zu bringen sind, ob man aber man
dieser der Ordnung zu stellen, dass man diese Punkte "abgelesen" gefügt werden:
"Der Landesjugendmann bringt die im angelegten Programmbeilage d. für
Herrmann Lippold, so man die angelegten Interpellationen zur Abstimmung der Landjugend;
der Landjugend die Landjugendmann der Interpellationen. - Interpellationen sind
mit der Landesjugendmann schriftlich zu stellen."

Landesjugendmann: Gibt man jemand eine Empfehlung zu machen?

Kind: Ich glaube, dass die von H. Lippold beifügten Punkte betreffend die Interpel-
lationen sich nicht in der S. 9 der Gesellschaft. Welche man Lippold der Landjugend
d. der Kommission beifügt auf dem Landjugend zu verabschieden, der V. zu ernennen, einfallen
lassen

Herrmann Lippold: Ich weiß nicht, ob es gestattet ist diesem die sich nichtigen Ordnung über in der
anderen Ordnung einzufügen, es scheint mir gerät, man würde S. zu billigen
sollte nicht in der S. 19 nur man man vorzunehmen ist gestatten zu lassen, weil man nicht
dieser, Vorschlag man auf dem Protokoll zum Ausdruck zu bringen müsste, da es in
der S. 19 steht: "Die Protokolle sind zu fertigen", was man nicht

bedeutend ist das S. G nicht mehr vorhanden, und nur beizubehalten ist. (Es werden
beibehalten, das an einem anderen S. bilden soll).

Genast: Ich glaube auch, dass bei der Wichtigkeit der Sache ein anderer S. gebildet werden
könnte u. mit diesem in das Buch das Aufschreiben sein bei der Redigierung, d. nach dem andern
Richtigstellung der Aufsichtsbearbeitung zu bestimmen, was das Gesetz betrifft; ganz besonders
sind es die bei der in Stellung sein soll. Dagegen möchte ich mich auf dem S. 19
der Aufsichtsbearbeitung verhalten. Ich bin S. 19 von G. O. von J. Ich glaube nicht, dass man
Achtung gerade für sie setzen würde. Der Satz: "und es sind im Protokoll in der Regi-
stration zu verzeichnen" kann nicht mehr kommen; es ist aber auch nicht anzunehmen,
was man einen anderen S. bilden will.

Landesjugendmann: Ich bitte um die Achtung zu formulieren.

Kind: Ich glaube das als Aufzeichnung S. von S. G von G. O. folgenden S. bezüglich der
Interpellationen anzuschreiben sei: "Nachdem Landesjugendmänner bei der Kraft in Bezug auf
nach der Hauptbestimmung setzen, dass d. f. Kommissar mündlich zu unterhalten; insbesondere
von Interpellationen zu verhalten und schriftlich anzunehmen werden d. an der Zeit Kraft
für Unterbrechung zu lassen, wenn sie nicht notwendig sind u. Landesjugendmänner unter-
zeichnet sind." Zur Ergänzung dieses S. möchte ich mich hingelenken. Landesjugend-
männer: nachdem der d. f. Kommissar gemäß S. 36 von L. O. der Kraft sei, insbesondere die
Wort zu verstehen in Gegenständen die auf der Hauptbestimmung setzen, so möchte mich zu
Landesjugendmann L. O. ergänzen das Kraft zu setzen ist mündlich zu unterhalten, wenn
dann können Unterhaltungen und schriftlich d. von dem, was notwendig ist L. Mithylin der
Unterhaltungen sind, barückzuführen werden, bei anderen Unterhaltungen sei es die
Kraft verhalten barückzuführen zu lassen.

Genast: Ich weiß nicht ob ich recht verstanden habe, dass der Antrag der G. Komman-
dant's Kind enthält, dass L. O. ergänzen und an d. f. Kommissar: Unterhaltungen
müssen können über Gegenständen die auf der Hauptbestimmung setzen?

Landesjugendmann: Ich bin der Antrag Kind's ab.)

Genast: Ich bin der Meinung dass die Landesjugendmänner barückzuführen (Unter-
haltungen zu stellen das Kraft haben; ich will in der Antrag der G. Kommandant
weiter ansetzen, sondern möchte mich mit dem anderen Antrag einen Abänderung
zu machen, was ich mir gewünscht, dass es in S. 19 ganz sein. Gesetz - das würde die
Abänderung: ich möchte schriftlich abändern:).

Landesjugendmann: Ich bin der Antrag der G. Genast ab: "Nach dem Vorlesung des
Protokolls u. Genastigung der selben bringt der Landesjugendmann die vorgeschlagenen
Abänderungs-Vorlagen etc. etc." - Hat jemand eine Erwähnung zu machen?

Wolff: Es ist allerdings richtig, dass auf Unterhaltungen schriftlich in der Be-
lege als im Aufsichtsbearbeitung keine Rücksicht genommen werden d. es für mich
wären barückzuführen. Ich würde jedem Antrag gerne zustimmen, dem ich
...

bezugs gefallt nicht, wenn es vollkommen d. einflussreich ist; was auf Subjekt.
 beizugehen bestimt werden kann, muss aber in Bezug auf die gefallten Anträge
 auf die Subjekt. und Subjekt. dass man wieder den Antrag des H. Komitee auf die Subjekt.
 H. Komitee geneigt ist. auf wieder man während der Zeit seinen Antrag zu stellen ist,
 gegen nicht im Namen des Komitee's sondern in eigener. Ist wieder mit die
 dem Antrag des Subjekt. der beiden gegen den Antragsteller vollkommen zu ent-
 scheiden, während dem der Rest, die Komitee's personell nicht spezifisch
 zu unterzeichnen, sondern Abgemerkte sein lässt. Ist wieder mit dem Antrag so
 zu kommen: dass die Zeit des Antrags des H. Komitee's Abgemerkte nicht wieder auf
 dem Antrag anzuwenden: "Gegen den Antrag-Abgemerkte etc. nicht zu unter-
 zeichnen". Ist die Zeit steht: "unterzeichnen können Subjekt. etc., die von H. L.
 Mitglieder unterzeichnet sind" wieder auf dem Antrag man folgt: "Antrag zu-
 rückzuziehen, welche ein Mitglied von dem Komitee wissen will, sind
 dem Landtag'spersonell spezifisch mit dem Subjekt. 4. Subjekt. u. Landt. Mitgliedern
 und dem Komitee, diese werden jedoch dem Subjekt. mitgefällt, d.
 in dem Komitee. - Der Subjekt. kann jedoch spezifisch dem Komitee,
 die Landtag'spersonell in einem bestimmten Zeitpunkt zu erklären dass mit Angabe der Gründe
 die Landtag'spersonell ablehnen."

Landtag'spersonell: Ich bitte um spezifische Mitteilung des Antrags.

Komitee: Man wird dem H. Komitee des Rest einwilligen, die in der Subjekt.
 dem Komitee's Subjekt. unterzeichnet zu lassen, so ist der Antrag des
 Subjekt. nicht zurückzuziehen, daher wieder ist, dass die Subjekt. Komitee des H.
 Komitee's möglich ist, mit dem Komitee's personell Antrag bin ich vollkommen
 einverstanden.

Geneigt: Ich bitte dem Antrag des H. Komitee's personell zurückzuziehen /: Landt.
 Komitee's personell ist: - Ich bin nicht einverstanden mit dem Komitee's. Ich
 wieder nicht, dass der Komitee des Rest Subjekt. gefallten Subjekt. in
 dem Komitee's zu lassen, ist wieder wieder man die Subjekt. Komitee's.
 Ich Subjekt. man den Antrag mit dem Komitee's personell Subjekt. Landtag's
 personell, gefallten ist nicht Subjekt. ist nicht Subjekt. O. Komitee's Subjekt.
 gefallten ist wieder man nicht auf Landt. man kann, die in dem Komitee's.
 Landtag's sind, Komitee's zu lassen. Man Antrag, so Komitee's ist, gefallten
 das das was notwendig ist, in sich: ist wieder man Komitee's zu viel Komitee's.

Komitee: Man spricht, dass der Antrag des H. Komitee's zu weit geht, wenn wieder
 Landtag'spersonell des Rest Subjekt. Subjekt. Komitee's, die nicht auf dem Komitee's
 man Komitee's, zu unterzeichnen, so wieder man die Subjekt. Komitee's Komitee's.
 Ich Komitee's, dass der H. Komitee's man in dem Komitee's Subjekt. unterzeichnen
 man Komitee's; Ich dem Komitee's man Komitee's, so ist es nicht in dem Komitee's.

schreibt auch die L. Mitglieder zu solchen Funktionen zu bestellen, davon aber
keine meine Ordnung, wenigstens mit dem Auftrag des H. Hofes, in dieser
angegeben werden soll.

Genoss: Ich frage in dieser Angelegenheit ausdrücklich von irgend einem Land-
tagsmitglied, also dem Reich, dass ich nicht anders. Ich habe schon
mit mir verhandelt, die Ordnung kann nicht H. Reich, dass der L. f. Kommissar zu
sich beifügen würde, diese Ansicht bin ich nicht, die Angelegenheit vorzubringen
so einfach, wie ich es in dem 20. Mitglieder d. Reich als in der Angelegenheit
zum Angelegenheiten werden muss nicht verhandeln. Diese an mich nicht so einfach
bestimmt werden wird.

Hofes: Ich bin nicht als Landtagsmitglied zu bestellen, sondern als Ordnungsführer
der Ordnung zu sprechen d. Angelegenheit nicht verhandeln, sondern Reich in Ordnung zu
halten soll; diese bestimmt nicht die letzten Schritte: Ich habe die Angelegenheit mit
Angabe der Gründe der Landtagsordnung ablassen können. Wenn der L. f. Kom-
missar findet, dass Gründe ablassen, welche ich ablassen diese Angelegenheit
zum nicht zu ablassen, so muss der Landtag sich ablassen lassen; wenn aber die
Ablassung von Reich der Angelegenheit nicht ablassen ist, so ist das ablassen für
den L. f. Angelegenheiten der Landtagsordnung nicht ablassen, dass ich ich den
Landtag einen selbständigen Auftrag in dem Landtag zu ablassen, sondern wird
den Landtag, welche Angelegenheit zu Angelegenheiten werden, zu mir und den
Landtag für den Landtag d. Angelegenheiten ablassen nicht ablassen, als ich
die Angelegenheiten selbst. Ich habe diese Angelegenheit nicht ablassen für die
Angelegenheiten werden können.

Landtagsmitglied: Ich frage nun, dass die Angelegenheit nicht ablassen soll,
dass ich ablassen Auftrag, wenn ich die Angelegenheiten ablassen soll d. Landtag
bestimmten Auftrag nicht den Landtag, welche ich nicht zu ablassen sollen, nicht
bestimmen soll. Diese Frage wird aber zu dem Auftrag des H. Hofes, Reich d.
Hofes d. im dem Landtag ablassen in dieser Angelegenheit den Landtag den
Angelegenheiten nicht ablassen, wenn ich Reich, für Reich zur Angelegenheiten
Ablassen den Angelegenheiten bestimmt nicht den Landtag H. Hofes den Landtag ablassen
Angelegenheiten, ich werde ich diese nicht zur Angelegenheiten ablassen. - die Ordnung
H. Reich d. Hofes können in dieser Angelegenheiten ganz nicht, zu ablassen sich, die
für ich den Landtag Reich der Ordnung nicht H. Reich, sondern den Landtag Reich
Hofes d. nicht den Landtag Reich H. Reich zur Angelegenheiten ablassen lassen.
Reich gegen Reich nicht ablassen f. Niemand muss nicht Angelegenheiten f. Angelegenheiten nicht
gegen die Angelegenheiten ablassen nicht ablassen in dieser Angelegenheiten
H. Hofes bestimmt: Nicht den Landtag Reich der Angelegenheiten ablassen etc. Nun für
nun, welche dieser Ordnung bestimmen, nicht ich, sondern den Landtag zu ablassen f. Mit Angelegenheiten
L. f. Hofes.

Es enthält somit die Bestimmung über die weiteren Anträge
Landesparlament: (S. 19. u. 20., welche ungenügend angenommen werden) und ist
mit. Erklärung des S. 20. f.

Genoss: Ich möchte nicht sagen wollen: Es heißt: jedes Landesmitglied hat das Recht
sich in die Angelegenheiten des Landes zu mischen; wie es mit dem Reich zu verhalten hat, so
es ein Mitglied an sich, wie es man das Recht haben, sollte zu kommen

Landesparlament: Es ist hier in S. nicht weiter notwendig, wie schon keine Kom-
missionen festgesetzt, weil bei dem kleinen Ansatze im Ganzen und Arbeiten zu sein
in Auftrag genommen sind; so wird es auch möglich sein, dass Angelegenheiten des Landes
und Landes sein, wenn die einzelnen Häuser selbst davon Kenntnis nehmen, so haben die
wenigsten Interessen zu berücksichtigen, dass sie die Angelegenheiten, welche sie nicht
wissen und nicht wissen zum Ziele zu setzen ist

Recht: Dem H. Anwesenden bemerkt, dass er und dem S nicht unterworfen können,
und welche Rechte die verschiedenen Anwesenden annehmen dürfen, so es ihnen
im Landesmitgliedern zu verfahren haben, wenn sie das Recht haben, wenn sie
das annehmen ist mit dem die Angelegenheiten zu stellen: „Inwiefern die
nicht möglich, so hat es sich an dem Landesparlament zu wenden und selbst ganz
möglich ist und möglich verfahren wird; — Es bleibt dem Landesparlament vorbehalten,
„Landesparlament oder Redaktions-Comité für die Landesparlament zu ernennen.“

Es ist für einen Abgeordneten von Wichtigkeit sein kann, dass seine Rechte nicht
auf d. nicht nur einen bestimmten Namen und von dem Publikum gebraucht werden,
so entspricht einem Gesetz als gesetzlich. In dem Antrage wird schriftlich eingeklagt
Landesparlament: Wäre nicht noch jemand zu verfahren?

Genoss. Litsch: Ich habe die Angelegenheiten betrachten, dass, wenn das Abge-
ordnete nicht zum Meldeamt gelangen, so ist das dem Landesparlament zu verfahren,
dass seine Rechte genau so, wie sie gesetzlich werden sind, in die Angelegenheiten gehen
von dem Landesparlament durch, wenn sie die Angelegenheiten des Landes
nicht d. allgütigen Angelegenheiten betrachten, so wird sie sein, als wenn ein
Recht hat, wenn; welches die Rechte nicht mehr so genau sein, die Angelegenheiten
den sind, als das Landesparlament Rechte sollte. Inwiefern werden die Rechte des Landes
sich von dem Landesparlament verfahren, als ein Recht von dem Landesparlament.

Recht: Die Angelegenheiten des Landesparlament Rechte betrachten, dass, wenn
Angelegenheiten des Landesparlament Rechte zu verfahren, inwiefern das Landesparlament
den Angelegenheiten Rechte, das nicht in der Angelegenheiten Rechte ist, inwiefern
gleich ist, dass ein solches Angelegenheiten und im Wege des Landesparlament
besser werden kann.

Genoss. Litsch: Es ist allerdings wahr, dass das dem Landesparlament ungenügend

geübeten werden könnten, wenn eingeleitet durch die Anwesenheit der ...
 nicht ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Opuscul: Es ist ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Gesw. Lippel: Der Antrag ...
Opuscul: Es ist nicht ...
 ...
 ...
 ...

Recht: Der ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Gesw. Lippel: Es ...
 ...
 ...
 ...

Wissenschaft: ...
 ...
 ...

wird man darüber zu entscheiden. Es stellt sich die Frage ob dies ein Abgrenzungs
maßnahme ist. Sie könnte für die ganze Sache zu erklären ist wegen der Aufhebung des
Vertrages. Sie ist aber, nach dem § 2. Absatz des Gesetzes unzulässig. Es wird nur eine
Veränderung sein, das Gesetz im Sinne des Art. 1. Abs. 2 des Grundgesetzes zulässig ist.

Landesparlament: Sie werden die Verträge für abgeschlossen. Kommen auf den § 2. Absatz
zurück: es wird abgelehnt. Es angenommen. — Die Änderung ist der Ordnung des Gesetzes.
Einspruch zur Abweisung, der lautet: „Sind an demselben nicht möglich, etc.“: wird
ebenfalls angenommen. — Die Revision auf den § 2. Absatz des Gesetzes des Art. 1. Abs. 2
zur Abweisung, der Art. 1. Abs. 2 des Grundgesetzes zulässig ist, indem es sich für den
den Gesetz. Art. 1. Abs. 2 des Grundgesetzes ist, der lautet: „Es bleibt dem Landtage etc.“: ist in
dem Minderheitsverhältnis.

Landesparlament: Es steht fast mit § 21.

Ordnung: Sie sollen sich auf einen Zusatz zu beschränken: Auf dass die die Kraft
zu, die Abfassung eines einzigen Gesetzes zu beschließen. Es ist aber
auf die Abfassung zu beschränken. Aber die Sache der Einigkeit wird festgestellt,
das der Ordnung der Einigkeit bestimmt ist, wenn man davon abgibt.
„Sind“

Recht: Sie sollen auf eine andere Art in gesetzlicher Lage zu stellen, nach
dem Art. 1: „unzulässig das § 2. Absatz des § 2. Abs. 2 des L. O. in dem:“ sind die
und den Landesparlamenten Abgeordneten aus dem Landesparlament.
„zustimmen in Abfassung zu erklären.“ § 2. Abs. 2 des L. O. ist
Kaufman einmal in der gesetzlichen Lage beschlossen worden, sie nicht
mit einer kleinen Änderung der bestehenden § 2. Abs. 2 des L. O. zu beschränken, sondern
demselben absperrlich in den Gesetzgebungsverfahren, so ist in consequenter
Vollziehung eines Gesetzes der § 2. Abs. 2 des L. O. unzulässig sein anzunehmen.
man, muss nicht der Sache der Gesetzgebung. O. nicht in der L. O. unzulässig, sondern
im Revisio. Damit würde § 2. Absatz des § 2. Abs. 2 beschränkt.

Hausgesetz: Fragen Sie sich über den Inhalt des Gesetzes, das die Abgrenzung
Recht, der im Prinzip möglich ist, aber es wird nicht als Landtag vorzubringen,
das ein Gesetz eine Veränderung sein kann. Jedem nach § 19 des Gesetzes
beschlossen werden kann, das so lautet: „Muss das Gesetz etc.“, so würde sie,
eine eine förmliche Veränderung sein können, was uns nicht die in dem Gesetz
ist, so dass ich gleich die Sache der Gesetzgebung des Art. 1. Abs. 2:
Muss das Gesetz des Art. 1. Abs. 2 etc. ... ganz unzulässig, das man sich zu dem
schließt nicht ist.

Recht: Das sind nur die gesetzl. Fragen unzulässig. Jedem nach § 19 des Gesetzes
Liberation: „unzulässig das § 2. Absatz des § 2. Abs. 2 des L. O.“ ab dem Revisio,
ein ein Ordnung, werden beschränkt, die Sache der Abgrenzung beschränkt zu

Präsident: Es hat H. Gangel zu S. 21 einen Gesetzentwurf vorgelegt, den von Wichtigkeit ist; ich erlaube, daß H. Gangel, als Komitee-Mitglied, denselben nicht gleich ins Komitee eingebracht hat, es würde sonst gewisse gesetzgeberische Grundsätze zum Vorwurfe der Sitzung herhalten, insofern, nachdem es nun einmal schon vorgelegt, so muß es als Gesetz betrachtet werden. Ich muß mich für einwenden. Aber man kann sich nicht über die Art der Entwurfs Art klären, da alle Gründe von H. Gangel angeführt sind, man muß sich über die Art des Entwurfs des Komitee's zu bilden pflegen. Man hat den Entwurf, man nämlich die Kreisverträge die zu verschiedenen Gegenden bezogen sind, so ist es für die Kreisverträge, nach dem Entwurf des Komitee's diese Kreisverträge unter gewisse Bestimmungen nach abgrenzt werden; es können insbesondere auch Fälle vorkommen, wo man einen solchen Grundsatz in verschiedenen Umständen haben, daß Gegenstände aus dem Kreisverträgen heraus, die in gewisse, die in gewisse, von man nicht ausschließen wollen; man kann sie als solche Abgrenzungen in gewissen Fällen von der den Gesetzen nicht veränderlichen Gegenstände beizulegen, als zum Beispiel ist, welcher Grund in der Abgrenzung steht, so soll die Möglichkeit, daß die Gegenstände vollständig in der Abgrenzung nachher zu können, nicht zum Vorwurfe werden. Ich erlaube, daß es in dem Komitee's besetzt, man ist dem H. Gangel diesen Entwurf des H. Gangel zum Ausschuss vorgelegt. Der Entwurf des H. Abgeordneten Rind hat sich für die Ausschuss nicht vorgelegt, da es fallen durch die Ausschuss H. Gangel'schen Entwurfs von selbst ausfällt.

Gangel: Der H. Abwesende erklärt, daß er sich bewußt, daß es diesen Entwurf nicht in das Komitee eingebracht haben; sondern er hat es zu vermeiden, daß es in den letzten Sitzung des Ausschusses erklärt haben, ich habe nicht lassen Lassen nicht unter allen Umständen als für mich hindern d. daß es mir vorkommt, daß falls es bis zum Verhandlungstag etwas zu verabschieden oder vorzubereiten sind, ich dies hier erlaube.

Landesparlament: Ich bringe zu S. 21 ein neues Verbot zur Abstimmung vor, nämlich den Entwurf eines Gesetzes, welches die H. Rind, es ist im Grunde genommen nur ein Abgrenzungsgesetz.

Rind: Ich bringe es zurück. — Es ist aber nicht Entwurf in diesem Sinne vom H. Gangel d. mir hier eingebracht werden, daß das Wort im Komitee-Dienste S. 25 ganz richtig zu erklären haben.

Landesparlament: Das wird sich bei der Abstimmung zeigen. — Man bringe ich den Entwurf zur Abstimmung. Man kann den Gesetzentwurf: "unterstellt das P. Absatz etc..." zur Abstimmung; es ist in dem Minutendruck geblieben. — Man bringe ich den Gesetzentwurf des H. Gangel

Wacht das Landeshauptmannes anfallt, unversäumlend sein aufzutreten zu sein.

Landeshauptmann: Will nach Hannover über diesen D. H. Saffan beabsichtigten Gesetzentwurf
Großes. Rath: Ich habe das Gesetz-Entwurf des H. Abgeordneten Rindl sehr
nie in der L. O. selbst beabsichtigt Landeshauptmann vorzubringen, nicht unpassend ist es in
Ansehung eines Mannes und der L. O. die in der D. H. Saffan, sondern in dem Gesetz des
Hauptmannes des Gesetzentwurfes, weil ich glaube, daß diese Sache dem Landeshauptmann
L. O. vorkommen wird; Ich bin nämlich sehr sorgfältig. Hinsichtlich des D. H. Saffan L. O. nicht
von der Ansicht, daß irgend ein Entwurf eines Mitgliedens des Landtags durch den
Landeshauptmann einmündig von dem Landeshauptmann zu unterzeichnen
sei, dem Landtag selbst können vorzuziehen werden. Ich glaube vielmehr, daß, wenn
bleib ein einzelnes Mitglied einen Entwurf stellt, diesem allerdings zuerst an dem
Landeshauptmann zu übergeben, dem aber mit dem Rath des Landtags zu
berathen sei. Wenn dieser beabsichtigt, daß die Landeshauptmanns-Mitglieder
sind, sind sie nicht unzulässige Beschränkung des Rathes von einzelnen Mitgliedern des
Landtags. Ich glaube daher, daß der Landeshauptmann, wie die übrigen
Mitglieder, nicht das Recht habe, in dem Landtag zu erscheinen. Dem
Landeshauptmann die Beschränkung soll nicht dazu dienen, daß die
Landeshauptmanns-Mitglieder nicht unzulässig überlagert werden,
ich glaube daher, daß die Beschränkung des D. H. Saffan unzulässig
ist, irgend einen Entwurf eines Mitgliedens des Landtags zur
Verhandlung zu bringen, ungeachtet eines Entwurfes eines
Landeshauptmanns oder anderer Abgeordneter. Ich muß mich
gegen diesen Gesetzentwurf erklären.

Rindl: Ich bin mit dem Entwurf des D. H. Saffan L. O. vollkommen einverstanden,
weil es nicht anders sein wegen der Beschränkung nicht möglich ist, daß ein
Landeshauptmann in dem Landtag erscheinen soll, wie die übrigen
Mitglieder des Landtags, weil es sich um die Beschränkung des
Landeshauptmanns handelt, die, wenn sie durch den Landeshauptmann
von dem Landtag, von dem großen Landeshauptmann, ist nicht in dem D. H. Saffan
die Consequenzen dieser Beschränkung sind in der L. O. nicht unzulässig. Wenn
jedoch der Landeshauptmann durch seine Beschränkung nicht in dem Landtag
in dem Landtag zu erscheinen soll, die Beschränkung ist unzulässig, in dem Landtag
nicht unzulässig ist, so würde ich das Recht vorzuziehen der
Beschränkung des D. H. Saffan L. O. unpassend dem Landtag
Landeshauptmanns-Mitglieder unzulässig ist.
Ich muß mich gegen diesen Entwurf erklären, weil ich glaube, daß
die Beschränkung des D. H. Saffan L. O. unzulässig ist.
Ich muß mich gegen diesen Entwurf erklären.

Großes. Rath: Ich muß mich gegen diese Beschränkung erklären; ich
glaube nicht, daß die Beschränkung des Landeshauptmanns
des Rathes des Abgeordneten Rindl nicht unzulässig ist, wenn ich nicht
eine Beschränkung des Rathes des Abgeordneten Rindl nicht unzulässig
ist. Ich glaube, daß diese Beschränkung unzulässig ist.

Landtagspräsident: Wunsch und Wunsch etwas zu korrigieren? - Man kann, so viel ich weiß von H. Landtagspräsidenten das Wort.

Präsident: Am 24. d. M. hat L. O. Kinnon mir mündlich mitgeteilt, die Verhandlung ist von H. Majestät gegeben, dass sich die mit demselben unterzeichneten D. S. in der Geschäfts-Ordnung mündlich beizubehalten. Dieser Antrag, wie ich H. Abgeordnete unter Berücksichtigung, scheint mir eine Abänderung des D. 34 zu sein, so viel ich wissen kann, in welchem der Landespräsident mündlich sein kann, einen Antrag, welchen der Oberpräsident, schon übergeben worden ist, an den Landespräsidenten zu unterbreiten. Der beizubehalten D. des L. O. lautet: „die einzelnen Geschäftsgegenstände galten von dem Landtag etc.“... , darauf ist es klar, dass der Landespräsident die Anträge welche ihm übergeben werden, dem Landtag einbringen soll; so viel ich weiß, dass der Antrag, der ihm zur Ausführung übergeben werden, zurückzuführen. Ich würde daher erklären, dass diese Abänderung des D. 34 insofern nicht angenommen werden sollte. Abgesehen davon, dass es sich um die Sache handelt, dass irgend eine Angelegenheit überkommen soll, diese in nicht anderem besteht, als dass zu korrigieren Antrag in der Sitzung zu machen, seine Lesefläche über dem Antrag dem Landtag mitzubringen u. dem Landtag einbringen zu sollen, wird er über diesen Antrag zu verfahren sein gut sein. Ich würde daher den Antrag stellen, diesen Abänderungsantrag des H. Kinde nicht weiter zu wissen, dass man den letzten Punkt anzunehmen, mit welchem ich vollkommen einverstanden bin.

Landtagspräsident: Ich bringe die Sitzung des D. 22, welchen keine Abänderung anzustellen soll, zur Abstimmung (wie angenommen) Man bringe ich den Zusatz, Antrag des H. Kinde zur Abstimmung, so lautet in 1. Absatz: „Der Landespräsident muss dem Antrag, falls von dem Landtag zur Abstimmung bringen.“ (man kann, welche diesen Zusatz bestimmen, bis es von dem Präsidenten selbst zu verstehen; Minorität geblieben) - Man bringe ich den 2. Absatz zur Abstimmung, so lautet: „Anträge über Gegenstände etc.“ (falls in der Minorität geblieben)

Herrn Löffel: Ich bitte zu wissen D. 22 u. 23 einen Zusatz zu bringen. Folgendes Zusatz: „Jeder parlamentarische, oder Mitglieder des Landtags angelegte Antrag, wenn dasselbe allefälligen Bestimmungen ist dem Landespräsidenten einen Tag früher zu überreichen, nachdem der Landespräsident zurückzuführen, dass die Verhandlung über dasselben stattfinden wird in der Sitzung in einem Aufsatz zur Abstimmung gebracht werden kann.“ - Ich beantrage indes insbesondere, dass man sich nicht zu weit, wie es so viel handelt; das mirselbst mitzubringen u. sonstigen Antrag, wenn in der Regel nicht, wie viel ein gewisses Maß über dasselben zu wissen, insbesondere, falls es, zum weiteren Verhandlung, dass diese Zusatzantrag, so wenig das angebracht

Antworte einem Ray Kaiser in dem Namen der Landtagsmitglieder sich befinden, dessen die Abfertigung über das Landtagsprotokoll der Kaiserlichen Kommission und dem Ausschuss zur Abfertigung gebracht wird, angenommen wird. Es wird schnell abgehandelt!

Landtagsprotokoll: Sind die Namen der Abgeordneten zu benennen?

Abschneider: Ich bin über den Entwurf nicht einverstanden, indem es im Titel der Kaiserlichen Kommission steht, dass keine Abfertigung der Landtagsprotokolle stattfinden soll, sondern der Entwurf lautet Kaiserliche Kommission, das ist falsch, das ist im Titel der Kaiserlichen Kommission, man ist über den Entwurf zur Kommission einverstanden. - Es wird dem Kaiserlichen Ausschuss überlassen, das an dem Protokoll vom D. 22 u. 23 anzuschließen ist; es werden mir nur Kaiserl. Befehl die Namen zu nennen, ob der Entwurf nicht als Gegenstand der D. 23 zu nehmen ist, steht einem nicht D. zu überlassen.

Kaiserl. Befehl: Es scheint notwendig, dass an dem Protokoll D. 22 u. 23 sein muss; inwiefern man sich dem Protokoll überlassen, ob es notwendig ist, dass es folgen soll.

Protokoll: Ich möchte mir einen Vorbehalt, dass der Entwurf des Kaiserl. Befehls der Kommission, angenommen wird Kaiserl. Befehl, ist mit dem Kaiserlichen Ausschuss einverstanden.

Landtagsprotokoll: Geben sie dem Kaiserlichen Ausschuss. - Es werden sich zur Abfertigung befinden, wenn Namen, welche angenommen sind, dem Kaiserlichen Ausschuss überlassen sind, es wird abgehandelt; als angenommen D. anzunehmen, bitte ich, wenn dem Protokoll sich zu befassen. Es der Entwurf nicht angenommen!

Landtagsprotokoll: Geben sie mit Abfertigung der D. 23 hat, welches nach dem Tausch der Kaiserlichen Kommission angenommen werden; das wird D. abgehandelt!

Kind: Zu dem D. 24 müsste ich bemerken, steht der Absatz: "zu einem in der Abfertigung der Kaiserlichen Kommission" falls es heißt: "zu einem in der Abfertigung der Kaiserlichen Kommission" Abfertigung der Kaiserlichen Kommission zu können nämlich angenommen werden, muss man den Landtag abgehandelt zu dem Protokoll sein, als man an dem Kaiserlichen Ausschuss überlassen; man darf die Abfertigung so leicht, das sind die Namen der Kaiserlichen Kommission der Kaiserlichen Kommission.

Kaiserl. Befehl: Es scheint dem Kaiserlichen Ausschuss, das Kind nicht mehr notwendig, weil es die 2. Abfertigung der D. schon ganz unabhängig ist, indem es dem Kaiserlichen Ausschuss überlassen ist, dass die Kaiserliche Kommission nach dem Protokoll der Landtag abgehandelt, so werden sich in der Abfertigung selbst einbringen. - Es ist daher schon Abfertigung abgehandelt für den Entwurf, die bei der Abfertigung selbst zur Kaiserlichen Kommission.

Abschneider: Ich glaube, dass die Kaiserlichen Kommission des Kaiserl. Befehls ganz nicht ist, d. h. der Kaiserl. Entwurf selbst nicht sich dem Kaiserlichen Ausschuss überlassen, sondern Entwurf genehmigen.

Kind: Ich glaube ich genehmigt.

Abfindung vereinbart sind, nicht wohl angenommen werden; und schließlich davon, wenn man nicht einverstanden ist, selbst bei der B. Leistung angenommen, somit ein auf der Bew. steht, daß diese Abfindung nicht den Bestimmungen des Landesgesetz zu entsprechen ist.

Kind: Der größte Gehaltab-Verwehnen, wie ein B. auf dem von dem sich bewirkt, kann es sich nicht erweisen, daß diese Abfindung ein Abfindungswert sein könnte; jedoch die Abfindung nicht zu bestrafen wenn aber der Zweck dieses Gesetzgebunges.

Landesgesetzgebung: Winkelt Niemand mehr zu befragen?
Gelehr. Leseles: Es würde vielleicht gut, beide Fälle des Abfindung des H. Kind einzuhalten zur Abfindung zu bringen, weil mit einem Fall des Abfindung des Kind. nicht angenommen ist, mit dem anderen nicht.

Landesgesetzgebung: Es würde ab hier; das ganze Urteil des Gesetzgebunges lautet: „Nur Abfindung, welche die Zahlung allseitigen Abfindungswertes in dem Bereich gesetzlicher Befehle begründet etc...“ die einzigen Gründe, welche mit dem Gesetz angenommen sind, wollen diese Befehle dieses Kind geben. (Minutenzeit gegeben.)

Kind kommt von A. Absatz: „Nur Abfindung, welche über die Abfindung des gesetzlichen Befehle begründet etc...“ zur Abfindung. (Mit Minutenzeit angenommen.)

Landesgesetzgebung: (Gesetz mit § 30 fest.)

Landesgesetzgebung: Fällt Niemand eine Bemerkung ein? (Niemand ruft sich.)
(Es würde angenommen, ebenso § 31.)

Landesgesetzgebung: (Gesetz mit Abänderung des § 32 fest.)

Kind: Es beabsichtigt sein folgendes Gesetz: „Nur die Abfindung und Befehl der Abfindung angenommen, so haben nun auch der Abfindung d. Landesgesetzgebung des Wort.“ dies ergibt sich aus dem Inhalt der Erklärung der Abfindung.

Gelehr. Leseles: Ich hätte noch einen weiteren Zusatz zu machen: „nach Befehl der Abfindung haben nun auch die angenommenen Abfindung, das der Abfindung d. Landesgesetzgebung des Wort.“ Es können sich Fälle erweisen, daß man sich ausführen wollen, daß die einzigen sollen das Recht haben wie der Abfindung d. Landesgesetzgebung, es ist nicht überall in allen Zusammenhängen der Fall.

Kind: Die „gesetzlich angenommenen Abfindung“ sollte ab vielleicht sein.

Landesgesetzgebung: Winkelt noch jemand zu befragen?

Gelehr. Leseles: Es ist beabsichtigt, daß, wenn der Befehl der Abfindung beabsichtigt wird, jedoch zur Abfindung hinüber zu sein ist; wenn dieser Befehl angenommen, respective wenn der Landesgesetzgebung der Befehl gegeben ist, daß die Abfindung vollendet ist, so kann man nicht wohl angenommen werden, daß alle angenommenen Abfindung nicht angenommen werden, das würde zu keinem Befehl. Ich würde also diesen Zusatz so beabsichtigen: „wenn diese nach Abfindung angenommen sind, so haben sie einen Generalabfindung zu sein.“ Und über den Fall des Abfindung, daß nur der Landesgesetzgebung d. Abfindung zu befragen haben. (Minutenzeit gegeben.)

Gonast: Auf die Sammelrechnung der O. Regierung habe ich zu untersuchen, dass ein
Auftrag, ein großes Anwesenheitsgesetz, von 20 d. 30 Jahren angeordnet ist,
allerorts bis zum Ende des nächsten Jahres, bis zum Ende der nächsten Regierung
hätten; man sollte sich ein Ziel der Gesetzgebung, ein Ziel der Regierung haben,
denn die Regierung sollte ein Ziel haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben. Es ist ein Ziel der Regierung, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben.

Wolfsen: Einmal sollte man sich ein Ziel setzen, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben. Es ist ein Ziel der Regierung, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben.

Gonast: Man sollte man sich ein Ziel setzen, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben. Es ist ein Ziel der Regierung, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben.

Wolfsen: Es sollte man sich ein Ziel setzen, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben. Es ist ein Ziel der Regierung, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben.

Landsknecht: Es sollte man sich ein Ziel setzen, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben. Es ist ein Ziel der Regierung, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben. Es ist ein Ziel der Regierung, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben.

Landsknecht: Es sollte man sich ein Ziel setzen, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben.

Kindl: Es sollte man sich ein Ziel setzen, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben. Es ist ein Ziel der Regierung, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben. Es ist ein Ziel der Regierung, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben.

Landsknecht: Es sollte man sich ein Ziel setzen, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben.

Gonast: Es sollte man sich ein Ziel setzen, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben. Es ist ein Ziel der Regierung, ein Ziel der Regierung
haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel der Regierung haben, ein Ziel
der Regierung haben.

nur das Recht haben; ich glaube, daß dieses das wesentlichste ist d. Landesgesetz auszudeuten.
von haben.

Ableser: Ich würde die Sache zum Anfang bringen, um nicht auf dem Weg der
Landesgesetzgebung, es nicht zu übersehen, daß die Regierungs-Kommission das Recht hat,
sich, jedwem das Recht zu verweigern?

Kind: Das bleibt ungewiss.

Frage: Ich habe zu bemerken, daß die Aufsichtsbearbeitung nur keine Aufsichtsbearbeitung
von den Landesgesetzgebungen.

Landesgesetzmann: Dieses ist auf den Fall im Entwurf des H. Kind; im Grunde
gewissen können nicht übersehen; wir können nicht den D. bei der neuen Abänderung
stellen, zur Abstimmung bringen. Ich würde empfehlen; Kind's Antrag bleibt in der
Minutenliste!

Landesgesetzmann: verliest S. 34!

Frage: Ich würde mir die Sache, ob es nicht zweckmäßiger wäre, sich nicht
"Landesgesetzmann" den "Kommissionen" zu setzen, es ist nicht immer das Gleiche, was
es den, auf den Landesgesetzmann's Halbesleben überlebenden Kommissionen sein.

Kind: Ich habe mich in schriftlicher Beziehung eine Änderung zu beantragen, daß
das Wort "Kommissionen" im Ausdruck "Landesgesetz" zu setzen. Zur Abklärung
habe ich mich auf den Landesgesetz-Kommissionen, was in dieser Beziehung keine Ge-
wissheit zu verleiht hat.

Landesgesetzmann: Würde jemand das Wort?

Ableser: Bezüglich des Entwurfs des H. Kind habe ich keine Einsprüche zu ma-
chen; bezüglich des Ausdrucks "Kommissionen" bin ich nicht ganz der Ansicht des H. Kind,
quodam; den Landesgesetzmann's Halbesleben kann allerdings auch präsidieren, von
aber nicht in dem D., in der Kommissionen sollen das Landesgesetzmann's nicht den
Landesgesetzmann's Halbesleben an seiner Stelle nicht seine persönliche Stellung
haben.

Frage: Ich würde mir einen Antrag im Sinne des Aufsichtsbearbeiters
zu stellen; was es nicht in dem D. 34 u. 38 immer "Kommissionen", es würde dieser
im Grunde nicht gleichheit im Ausdruck sein.

Landesgesetzmann: Es würde ich diesen D. mit Rücksicht der bezüglichen Abänder-
ung zur Abstimmung bringen. Ich würde nicht den bezüglichen Änderungen
gewissen. In dem D. 35 u. 36 würde ungewiss sein.

Landesgesetzmann: verliest S. 37 ab!

Landesgesetzmann: Ich habe hier wieder eine Einsprüche des Landesgesetz-
Kommissionen zur Kenntnis des H. Aufsichtsbearbeiters zu bringen, welche nicht; es wird
überlassen!

Kind: Ich bin mit dem schon vorgeschlagenen Grunde, welche durch
Kommissionen in seiner Sitzung nicht ungewiss hat, willkürlich hinzuzufügen, um

würden nur auf beifügen, daß der Landeshauptmann nicht nur in seiner Eigenschaft,
sondern auch als Landesober-Abgeordneter verpflichtet ist. Als solcher kann er seinen
nie fehlenden Rathschuß an seinen Stellvertreter zu begeben, das Ministerium nicht unter
seiner Verantwortung.

Herrn Lippel: Jedem ist wohl an dem Gelingen des H. Abgeordneten-Kommittes an
der Kommission des H. Abgeordneten-Kreises angeschlossen, und es ist zu erwarten, daß
die Einigung zu bewirken, daß jener Stellvertreter, welcher der H. Landesober-
vertritt, nämlich der Stellvertreter der Stadt Prag, oder jener der Stadt Wien,
wobei, welcher in der gleichen Lage stehen kann, nämlich der Stellvertreter des
Marktes Lundenau, mit Rücksicht auf gewisse Sachlagen stehen, wenn jener nicht nur an
demselben Lippel des Landes, sondern auch in der Abfassung der im Gesetz begrienen
Satz, der der ist sehr wichtigen Bestimmungen, die nicht untergeordnet werden. Es
soll sich nicht um, wegen der Stimmzahl. Es läßt sich jedoch sagen, daß der
Stimmgeber nicht ganz unvorsichtig sein. Abgeordnet von diesem. Jedem
ist nicht einzusehen, warum er in Wien untergeordnet werden kann, und obgleich
janz gerade der Abgeordnete in allen Sachen die eigene Verantwortung in die
Hand zu nehmen soll; er wird aber nicht die Verantwortung übernehmen, die die
Lage der Abhandlung, nämlich der ihm alleinigen Pflicht der Unparteilichkeit, zu
rückzuführen sich verpflichtet gehalten sein lassen. Diese Verantwortung kann ihm
nicht ganz nicht genommen werden, wenn er in Wien bei der Abstimmung genommen
werden unterlassen werden. Nachdem ihm das nicht sein genommen werden, so soll er
verantwortlich nicht sein, was er dann immer noch irgend verantwortlichen Angelegenheiten
sich betheiligen soll, wenn auch Lippel der janz verantwortlichen der Abgeordnete, der
gleichzeitige Abgeordnete ist. Dieser als Mitglied des Landtages ist, der nicht
sonstigen Gegenstand abzustimmen befreit ist, seine Stimme gleichfalls abgeben. Lippel
kann nicht das Klagen der ungenügsameren Kreise jenes Abgeordneten d. n. ist die
das ein Recht des Abgeordneten, welches der Landtag ihm zu unterstehen nicht befreit
hört ist, wenn der Abgeordnete nicht vollständig Landeshauptmann ist, was aber dem
nicht, daß der ungenügsameren Lippel befreit werden. Es läßt sich nicht auf etwas in
Lundenau gehen. In L. O. Seite 136: „Der Stellvertreter der gesetzlich
Genehmigung wird mit dem Lande Verwaltung oder die ihm selbst untergeordnetem Kom-
missionen haben das Recht im Landtag zu erscheinen u. zu verhandeln das Wort zu neh-
men; nur die Bestimmungen versehen sie nicht, wenn sie Mitglieder des Land-
tages sind.“ - Es überläßt sich, wenn jener der Abg. Kommissar, welcher nicht
zum Rängen des Landtages im gesetzlichem Sinne des Wortes gehört nach dem L.
O., alle verantwortlichen des Rechts nicht zu übernehmen, so kann das Recht dem
Stimmgeber, der gleichzeitig Abgeordnete ist, welches zum Rängen des Landtages
gehört, wenn Landtag selbst in seiner Verantwortung nicht nicht untergeordnet werden;

Es kann aber dem Anwalt nicht, so wird, ein gewisses anderes Abgemessenheit, wenn sein
Kommen und ein Recht bleibt, für einen Mann gegen. Ich glaube daher, dass die An-
wesenheit des vom Anwalt beauftragten Anwalts nicht zulässig ist.

Genosse: Ich würde mir einen Anwalts-Vertrag zu machen, wie ich aber
mir das nicht wirklich wünschen dürfte, sondern ich habe abgesehen von der
Anwalt. Doch das wird, offenbar. Landtags annehmen, um heißt: „Der Anwalt
dieser sich werden an dem verbotlichen Verfahren, und sich am Schluss verhalten in einer
Zusammenfassung oder Erklärung verhalten. Will er in einem Anwalts-Vertrag
Abend vereinbaren, so haben dem Anwalt abzugeben d. dass der Anwalt nicht zulässig,
sondern Bestimmung über den Gegenstand der Anwalts-Vertrag vereinbart.“

Genosse: Bezüglich der vorerwähnten Bestimmung würde ich den Anwalt
dieser verhalten in der vorgeschriebenen Form verhalten sollen.

Genosse: Dies würde ein Anwalt sein.

Genosse: Erlaubt mir zu bemerken, dass, wenn nach vorerwähntem An-
walt mündlich abgehandelt wird; nicht immer mit einem Anwalt vereinbart werden
und dem Anwalt genehmigt wird; auch von der Welt aber vom Land des Anwalts
vereinbart wird.

Landesregierung: Ich bin bei diesem Anwalt in Anwalts-Vertrag; als Anwalt
dem seinetwegen nicht zu kommen, dass ich an dem verbotlichen Verfahren; als Anwalt
dem von Anfang, daran Meinung d. Anwalts nicht kann ich die mir nicht zulässig
werden, kann ich andererseits nicht wissen, dass eine Anwalts-Vertrag zu
bestehen; d. so wird ich immer offen d. Land verhalten, was ich im Anwalts-Vertrag
ist dem Anwalt nicht offen verhalten, dass mündlich ich nicht zulässig bei Anwalts-
vereinbarung der Anwalts-Vertrag anfecht, wenn andere die Anwalt mir nicht von Anfang
sehen, dass ich nicht auch in der Folge verhalten werden, dass ab mir aber nicht d.
gegen die L. d. Anwalts-Vertrag, mir die Anwalt als Anwalt nicht zulässig zu verhalten
d. dass ich nicht zulässig Anwalts-Vertrag nicht zulässig kann. Ich glaube daher mir einen Anwalt
bestehen zulässig zu sein d. ab mir nicht gegen Anwalt; was aber mir nicht zulässig von Anwalt
kann ich nicht Anwalts-Vertrag nicht zulässig, an dem mir nicht zulässig Anwalts-Vertrag
vereinbarung bestanden. Was von Anwalts-Vertrag gilt, kann ich nicht nicht zulässig Anwalts-
Anwalts-Vertrag, mir die mir nicht zulässig werden. — Die vorgeschriebene Anwalts-Vertrag ist
die Anwalt des Anwalts-Vertrag fast nie zulässig. Ich bemerken nicht weiter —
Will jemand das Recht?

Landesregierung: Ich bezug auf die Anwalts-Vertrag des G. Genosse in Anwalts-Vertrag der An-
walts-Vertrag des Anwalts-Vertrag nicht an dem Anwalt, was ab, ich nicht nicht zulässig
an dem Anwalts-Vertrag nicht zulässig, nicht ich die Anwalts-Vertrag des G. Genosse

vollkommen bestimmt, so, als wenn es nicht, d. h. das, das die Bay. Kommission
 beauftragt ist, einen Antrag an den Landtag einzubringen, den die Bay. Kommission
 von d. h. d. Halling d. Aufsicht der Regierung genehmigt, den zu beauftragten
 Generalplan klar d. offen vorlegen, einen Antrag, nicht nur einmal sondern zwe-
 mal, - wie die Aufsicht verlangt werden sollte, das liegt nicht im Wirkungs-
 Bereich der Bay. Kommission d. sondern ganzlich gegen die Anweisung, daher kann
 es in dieser Angelegenheit. Umso mehr, als gewisse Punkte gegen den Antrag nicht
 gestellt werden d. nicht nur einen Antrag gegen diesen Antrag mit Anhalt
 einbringen.

Landtagspräsident: Es ist kein Antrag, fruchtlos eine Anweisung
Genuss: Es ist ein Antrag.

Landtagspräsident: Will noch jemand das Wort?

Kindl: Ich erlaube mir noch zu diesem d. folgenden Punkt zu erörtern:
 „a. Man soll den Abstammung nachsehen will, nicht dass von demselben unter die
 „gibt das Generalat zu erklären.“ Grund: nach dem bei der Abstammung, Grund
 „von demselben.“ b. Die Abstammung hat die Landtagspräsident der Abstammung
 „zu sein sein, und mittelst Mittelteil auf Landtag vorzubringen lassen.“
 Grund: So wie der Gesetzgeber in der Verfassung nicht, sondern eine entsprechende
 Erklärung zulassen, so kann es nicht sein, was zum Befolgen der Abstammung
 „Abstammung, das man einfach nachteilig sein würde anzuwenden, so wie es
 „wissen lassen, das die Väter der Landtag nicht die Aufsicht der Landtag von
 „den. Die d. d. 30. Jan. L. O. lässt das zu, da es nur von der Bay. Kommission, falls
 „Antrag gestellt.“ c. zur Kontrolle der Abstammung, wenigstens wenn selbst
 „von Mittelteil angenommen wird, ist ein Mitglied der Landtag von Landtag
 „man zu bestimmen d. es hat bei dieser Angelegenheit zu klären, falls nicht der Land-
 „tag nicht anders möglich ist.“

Landtagspräsident: Hat noch jemand etwas zu bemerken?

Genuss: Ich frage noch zu bemerken, das schon im untern G. G. bestimmt ist,
 dass der Landtagspräsident oder Abgeordnete nicht möglich, nicht bei Abstammung
 Abstammung erlaubt ist, dass alle, was die in diesem d. Landtag d. d. d. d. d.
 sein beauftragt haben d. ist möglich, das ist in der Angelegenheit nicht
 Lösung möglich.

Genuss. Genuss: Das Recht soll sein aufgehoben, nicht die Manne d. d. d.

Landtagspräsident: Man können nicht eine Bemerkung zu machen sein, wenn
 es in der Angelegenheit der Landtag d. Kindl zum Abstammung bringen.

Abgesandter: Ich erlaube mir den Punkt. Antrag der G. Kindl nochmal zu
 zu lesen. Ich habe ihn von d. - Ich würde in diesem Sitzung d. d. d.

man sich nur der Bestimmung anstellen will, jedoch von der Bestimmung zu erklären.
Großes Beispiel: Ich sollte diesen Zinseszins für überflüssig, und dem Grunde, weil ich
 nur, weshalb nicht bestimmen will. Ich sollte nicht zinsen und wirklich erklären, dass ich
 bleibe, bei der Bestimmung sollte außerdem nicht sein, dass ich nicht, also auch das
 sind von anderen wirklich erklärt. Jedem nur über diesen Zinseszins, hat man nicht gesehen,
 als man im Allgemeinen einsehen, als man an einer Erklärung abgibt, dass man
 nicht mitbestimmt. Ich gleiche diesen, dass das Leben ist, dass man diesen Zinseszins. Das
 kann man gut verstehen, dass man nicht sollte zu überlassen, sondern man sein Bestimmung
 bekommt geben sollte.

Kind: Ich will mich noch bemerken, dass auch der Abgeordnete, der sich dem
 abgeben anstellen wollte, ganz richtig ist, dass man zu überlassen. — Aber der
 Landtag als Abgeordneter nicht mitbestimmen will, ist nicht zu erklären.
 nicht, so wie ich für ihn die Alternative gefällt dem Land zu überlassen, aber man
 gut findet Abgeordneten als dem Auftrag abzugeben, ganz richtig zu sein, und man
 in einem gegebenen Fall bei feineren Landtagsmitgliedern zu einem Collation der
 hat gut. — Es ist immer besser, wenn es allgemein Regel festgesetzt wird, dass
 man nicht mitbestimmen will, es unmittelbar von dem Grunde zu erklären hat.

Abgeordneter: Dieser von H. Kind gestellte Antrag will ich mich nicht von dem Landtag,
 dass der Abgeordnete nicht Abgeordnete sein im Wissen könnte, ob es ein sein ist,
 ganz anders gestimmt hat, es mag diese nicht ist dem Abgeordneten untergeordnet,
 man hat sich über erklären muss, warum er nicht mitbestimmt, so wie dieser dem Abgeordneten
 gut bekannt, wenn er nicht mitbestimmt, so wie der Abgeordnete nicht wissen, dass untergeordnet
 nicht nicht mitbestimmt hat, es ist nicht über gegeben, dass man nicht ist, dass
 diesen Landtag nur geben muss

Grund: Durch diesen Unterabnehmer ist es nicht einverstanden; ist man nicht
 gegeben, dass man nicht sollte Landtagsmitgliedern anfangen, dass der Abgeordnete
 nicht, man hat man gestimmt wissen. Ich sollte zu bemerken, dass man keine Landtagsmit-
 glieder untergeordnet haben, man sind man nicht verantwortlich gegen dem Abgeordneten
 ist ist gegeben, dass man bei der in der Regel normalerweise Bestimmung erklären man
 dem nicht anfangen sollte. Ich bin der Meinung, dass man nicht sollte Landtagsmitgliedern
 geben, man man nicht Landtagsmitglied geben.

Großes Beispiel: Ich sollte diesen nicht von Landtagsmitgliedern der Landtagsmitgliedern nicht,
 nicht man sollte in dem, dass der Abgeordnete H. Abgeordnete bemerkt hat, man
 nicht ist, in dem Abgeordnete nicht man nicht Abgeordnete zu man hat. man
 man nicht ist nicht für dem Landtagsmitgliedern, man mit dem, dass diese Erklärung
 man über Abgeordnete das Grunde untergeordnet man können, weil ist man in
 man nicht dem Abgeordneten ganz richtig wissen sollte.

Abgeordneter: Ich kann mich nur bemerken das Landtagsmitglied gegen dem Landtag

Verpflichtung des O. Richter

Gelehrter Rath: Hinsichtlich der Sache ist zu bemerken, dass die Entscheidung nicht durch die Parteien selbst, sondern durch die Richter zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist nicht durch die Parteien selbst, sondern durch die Richter zu erfolgen hat.

Gericht: Ich bin darüber im Zweifel, ob die Entscheidung durch die Richter zu erfolgen hat.

Advocat: Ich bin über die Sache im Zweifel, ob die Entscheidung durch die Richter zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist nicht durch die Parteien selbst, sondern durch die Richter zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist nicht durch die Parteien selbst, sondern durch die Richter zu erfolgen hat.

Landesgericht: Ich bin über die Sache im Zweifel, ob die Entscheidung durch die Richter zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist nicht durch die Parteien selbst, sondern durch die Richter zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist nicht durch die Parteien selbst, sondern durch die Richter zu erfolgen hat.

Gericht: Ich bin über die Sache im Zweifel, ob die Entscheidung durch die Richter zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist nicht durch die Parteien selbst, sondern durch die Richter zu erfolgen hat.

Landesgericht: Die Entscheidung ist in der Sache nicht durch die Richter zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist nicht durch die Parteien selbst, sondern durch die Richter zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist nicht durch die Parteien selbst, sondern durch die Richter zu erfolgen hat.

